



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Landwirtschaft und Umwelt

Vergleich forstlicher Zertifizierungssysteme

Anlage 2 zum Projektbericht: Gegenüberstellung der
Zertifikate für forstliche Dienstleistungsunternehmen

Vergleich forstlicher Zertifizierungssysteme

Anlage 2 zum Projektbericht: Gegenüberstellung der Zertifikate für forstliche Dienstleistungsunternehmen

Projektbezeichnung:

FZ4CoC - Zertifizierung der Chain of Custody Forst-Holz in Sachsen-Anhalt als Beitrag zur Verbesserung des Klimaschutzes, zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur CO₂-Bindung

Förderhinweis:

Das Projekt FZ4CoC wurde im Rahmen des Programms Sachsen-Anhalt Klima durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Sachsen-Anhalt aus den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung der Europäischen Kommission (EFRE) gefördert.



Europäische Kommission
Europäischer Fonds
für regionale Entwicklung
INVESTITION IN IHRE ZUKUNFT

Vorhabenszeitraum:

04.04.2014 - 31.03.2015

Ausführende Stelle:

Fraunhofer-Institut für Fabrikbetrieb und -automatisierung IFF



Impressum:

Herausgeber:

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt

Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg
Internet: <http://www.mlu.sachsen-anhalt.de>
E-Mail: Printmedien@mlu.sachsen-anhalt.de

Autoren:

Fraunhofer-Institut für Fabrikbetrieb und -automatisierung, IFF Magdeburg
Dr. Ina Ehrhardt, Dr. Bettina Heise

Redaktion und Satz:

Fraunhofer-Institut für Fabrikbetrieb und -automatisierung, IFF Magdeburg

Foto- und Bildnachweis:

Umschlag vorn: © Holzindustrie Templin GmbH, Umschlag hinten: © Fraunhofer IFF

Die Autoren sind für den fachlichen Inhalt selbst verantwortlich. Die von ihnen vertretenen Ansichten und Meinungen müssen nicht mit denen des Herausgebers übereinstimmen.

Juli 2015

Hinweis zur Vervielfältigung und Copyright :

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung sowie Übersetzung dieses Berichtes sind vorbehalten. Kein Teil des Berichtes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Fraunhofer-Instituts für Fabrikbetrieb und -automatisierung IFF reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Das Copyright für diese Publikation liegt beim Fraunhofer-Institut für Fabrikbetrieb und -automatisierung IFF.

Diese Schrift darf weder von Parteien noch von Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben politischer Informationen oder Werbemittel. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Schrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Inhalt

1	Einleitende Bemerkungen zur Gegenüberstellung der Zertifikate für Forstliche Dienstleistungsunternehmen	4
2	Unternehmenszertifikat: »Deutsches Forstservice Zertifikat« (DFSZ)	7
2.1	Geschichtliches	7
2.2	Das Zertifikat	7
2.2.1	(Weiter-)Entwicklung des Standards	8
2.2.2	Mehrwerte durch das Zertifikat	8
2.2.3	Zertifikatarten	9
2.2.4	Akteure	10
2.2.5	Informationen zum Zertifikat	12
2.3	Ablauf der Zertifizierung	13
2.3.1	Anforderungen an den Zertifikatnehmer	13
2.3.2	Vom Antrag bis zum Zertifikat	14
2.3.3	Art und Ablauf der Prüfung	15
2.3.4	Kosten für die Zertifizierung	16
2.3.5	Gültigkeit des Zertifikats und Zertifizierungsturnus	17
2.3.6	Verstoß gegen Zertifikatsauflagen	17
2.4	Verbreitung	18
3	Unternehmenszertifikat: »Kompetente Forstpartner«	19
3.1	Geschichtliches	19
3.2	Das Zertifikat	19
3.2.1	(Weiter-)Entwicklung des Standards	19
3.2.2	Mehrwerte durch das Zertifikat	20
3.2.3	Zertifikatarten	20
3.2.4	Akteure	22
3.2.5	Logonutzung	24
3.2.6	Informationen zum Zertifikat	25
3.3	Ablauf der Zertifizierung	25
3.3.1	Anforderungen an Zertifikatnehmer	25
3.3.2	Vom Antrag bis zum Zertifikat	26
3.3.3	Art und Ablauf der Prüfung	28
3.3.4	Kosten für die Zertifizierung	29
3.3.5	Gültigkeit des Zertifikats und Zertifizierungsturnus	30
3.3.6	Verstoß gegen Zertifikatsauflagen	30
3.4	Verbreitung	32
4	Unternehmenszertifikat: »Kompetenznachweis in Umwelt-, Qualitäts- und Sicherheitsmanagement forstwirtschaftlicher Dienstleistungsunternehmen« (KUQS)	33
4.1	Geschichtliches	33
4.2	Das Zertifikat	33
4.2.1	(Weiter-)Entwicklung des Standards	33
4.2.2	Mehrwerte durch das Zertifikat	34
4.2.3	Zertifikatarten	34
4.2.4	Akteure	37
4.2.5	Logonutzung	39
4.2.6	Informationen zum Zertifikat	40
4.3	Ablauf der Zertifizierung	40
4.3.1	Anforderungen an den Zertifikatnehmer	40
4.3.2	Vom Antrag bis zum Zertifikat	41
4.3.3	Art und Ablauf der Prüfung	41

4.3.4	Kosten für die Zertifizierung.....	43
4.3.5	Gültigkeit des Zertifikats und Zertifizierungsturnus.....	45
4.3.6	Verstoß gegen Zertifikatsauflagen.....	45
4.4	Verbreitung	46
5	Unternehmenszertifikat: »RAL GZ 244«	47
5.1	Geschichtliches.....	47
5.2	Das Zertifikat	47
5.2.1	(Weiter-)Entwicklung des Standards.....	47
5.2.2	Mehrwerte durch das Zertifikat.....	48
5.2.3	Zertifikatsarten.....	48
5.2.4	Akteure.....	49
5.2.5	Logonutzung	51
5.2.6	Informationen zum Zertifikat.....	52
5.3	Ablauf der Zertifizierung.....	53
5.3.1	Anforderungen an den Zertifikatnehmer.....	53
5.3.2	Vom Antrag bis zum Zertifikat	54
5.3.3	Art und Ablauf der Prüfung	55
5.3.4	Kosten für die Zertifizierung.....	57
5.3.5	Gültigkeit des Zertifikats und Zertifizierungsturnus.....	58
5.3.6	Verstoß gegen Zertifikatsauflagen.....	58
5.4	Verbreitung	58
6	Tabellarische Gegenüberstellung der Unternehmenszertifikate	59
6.1	Grundlagen und methodische Vorgehensweise	59
6.2	Tabelle der Unternehmenszertifikate	60

Abbildungsverzeichnis

Abb. 01	DFSZ: Zertifizierungsbereiche.....	9
Abb. 02	Akteure und deren Zusammenwirken im Zertifizierungsprozess (DFSZ).....	10
Abb. 03	Informationen, bereitgestellt durch die Zertifizierungsstelle im Internet (DFSZ)	12
Abb. 04	Zertifizierungsablauf beim DFSZ-Zertifikat	14
Abb. 05	KFP: Zertifizierungsbereiche.....	20
Abb. 06	Akteure und deren Zusammenwirken im Zertifizierungsprozess (KFP).....	22
Abb. 07	Informationen, bereitgestellt durch die Zertifizierungsstelle im Internet (KFP)	25
Abb. 08	Zertifizierungsablauf beim KFP Zertifikat.....	27
Abb. 09	KUQS: Zertifizierungsbereiche	34
Abb. 10	Akteure und deren Zusammenwirken im Zertifizierungsprozess (KUQS)	37
Abb. 11	Zertifizierungsablauf beim KUQS-Zertifikat.....	41
Abb. 12	Verwendung der Einnahmen aus der Zertifizierung (KUQS, Mittelfluss im 1. Jahr), lt. Interviewbefragung.....	44
Abb. 13	Verwendung der Einnahmen aus der Zertifizierung (KUQS, Mittelfluss im 2. Jahr), lt. Interviewbefragung.....	44
Abb. 14	RAL GZ 244: Zertifizierungsbereiche.....	48
Abb. 15	Akteure und deren Zusammenwirken im Zertifizierungsprozess (RAL)	49
Abb. 16	Informationsangebote des Systemträgers im Internet (RAL)	52
Abb. 17	Informationen, bereitgestellt durch die Zertifizierungsstelle im Internet (RAL)	52
Abb. 18	Zertifizierungsablauf beim RAL - Zertifikat (entnommen aus RAL-GGWL e. V. o.J. c)	54
Abb. 19	Prüfungsgebühren (RAL)	57
Abb. 20	Mitgliedsgebühren (RAL)	57

1

Einleitende Bemerkungen zur Gegenüberstellung der Zertifikate für Forstliche Dienstleistungsunternehmen

Die Auswertung von Dokumenten, die den verschiedenen, forstlichen Zertifizierungsprozessen zugrunde liegen sowie die Erhebung ergänzender Informationen zur Beantwortung tiefergehender offener Fragen der Praxispartner, stellten einen weiteren Schritt der inhaltlichen Untersuchungen im Rahmen des Projektes dar.

Zielstellung war die Ermittlung und Gegenüberstellung (weitgehend) vergleichbarer Aussagen zu relevanten Aspekten wie z.B. den Zertifizierungsprozessen, den Prüfbläufen und den Kostenmodellen. Die Auswahl der Untersuchungsschwerpunkte orientierte sich dabei an den in der Praxis geäußerten Fragen und Vermutungen und insbesondere an den allgemeinen und spezifischen Wünschen der von forstlichen Zertifizierungssystemen betroffenen Betriebe und Akteure, speziell nach einfachen und übersichtlichen Darstellungen.

Die besonderen Herausforderungen bei der Bearbeitung bestanden unter anderem in einem deutlich voneinander abweichenden Aufbau und unterschiedlichen Strukturierungen der den einzelnen Zertifizierungssystemen zugrundeliegenden (normativen) Dokumenten, wie der Systembeschreibungen, in zum Teil komplexen Begriffswelten sowie in deutlichen Unterschieden bezüglich Art, Umfang, Detaillierungsgrad und Zielgruppenorientierung der zu den einzelnen Systemen zugänglichen Informationen und Dokumenten.

Konnte auf spezifische Fragestellungen der Praktiker durch öffentlich zugängliche Informationsquellen keine bzw. keine vollständige oder einheitliche Antwort gefunden werden, so wurden ergänzende Gespräche und Befragungen mit Vertretern der Systemträger, Zertifizierungsstellen, Auditoren und zertifizierten Betrieben sowie weiteren Stakeholdern, Interessierten, Fachleuten durchgeführt, um entsprechende Informationen und Angaben zu erheben. Zu letzteren Genannten zählten unter anderem auch Personen, die aktiv in Standardsetzungs- und Revisionsprozesse zu einzelnen Systemen involviert sind.

Deren Mitwirkung war eine wichtige Voraussetzung für die Ermittlung der im Folgenden dargestellten Aussagen. Die in den ergänzenden Befragungen gewonnenen Informationen wurden dabei, soweit möglich, insofern einer „Evaluierung“ unterzogen, als das unabhängige Instanzen zu gleichen Aspekten befragt wurden. Ferner wurden die in den Befragungen ermittelten Aussagen nach jedem Gespräch bzw. Interview dokumentiert und dem oder den Gesprächspartnern zur Überprüfung (Review) der Formulierungen zu den getroffenen Aussagen zugesandt, bevor sie in die Darstellungen unter oder als Datenquelle eingeflossen sind.

Die nachfolgende Darstellung der Ergebnisse eines Dokumentenvergleichs der Unternehmenszertifikate basiert ausschließlich auf Informationen, die aus verschiedenen Quellen und Dokumenten zu den Zertifizierungssystemen, wie u.a. Systembeschreibungen, Auditprotokolle, Arbeitsanweisungen für Auditoren, Internetseiten der Systemanbieter und der Zertifizierungsstellen etc. zusammengetragen wurden. Diese, zum Teil nicht öffentlich zugänglichen Quellen wurden u.a. von den Systemanbietern zur Verfügung gestellt.

Bei den Aussagen und Angaben zu den einzelnen Systemen (Schwerpunkte des Dokumentenvergleichs) handelt es sich daher im Wesentlichen um Primärquellen, d.h. um Selbstdarstellungen der Systemträger oder Zertifizierungsstellen. Es ist davon auszugehen, dass diese Primärquellen im Gegensatz zu anderen publizierten Dokumenten, wie Positionspapieren, Pressestimmen, etc. für die durchzuführende Erhebung in höherem Maße geeignet sind, um die Systeme und Zertifikate faktenbasiert gegenüberzustellen.

Einleitende Bemerkungen zur
Gegenüberstellung der Zertifikate
für Forstliche
Dienstleistungsunternehmen

Ausdrücklich hingewiesen sei darauf, dass im Rahmen des Dokumentenvergleichs die Erhebung von Aussagen im Sinne einerseits der Bedarfslagen relevante Fragestellungen der Praktiker im Fokus standen und andererseits die Angaben mit dem Ziel der Handhabbarkeit und der Erhöhung der Transparenz in der Praxis auf einem möglichst vergleichbaren Abstraktionsniveau erfolgte. Des Weiteren war es teilweise erforderlich, komplexe Formulierungen in den Beschreibungen der Systemträger und Zertifizierungsstellen zu vereinfachen, um in Art und Umfang weitgehend vergleichbare Aussagen zu den relevanten Fragestellungen zu ermitteln. Insofern wird mit dem Vergleich kein Anspruch auf Vollständigkeit verbunden, weitergehende Details und ergänzende Informationen können bedarfsweise in den zugrundeliegenden Dokumenten (z.B. Systembeschreibungen) nachgelesen bzw. über angegebene Kontaktpartner oder Quellen ermittelt werden.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die Aussagen zu den einzelnen untersuchten Schwerpunkten weder die Meinung, noch eine Wertung durch die Autoren beinhalten, sondern auf eine neutrale Darstellung ermittelter Informationen ausgerichtet sind. Die durchgeführte Recherche und Zusammenstellung der Informationen wurde mit größtmöglicher wissenschaftlicher Sorgfalt durchgeführt. Auf Grund sprachlicher Anpassungen zur Gewährleistung eines geeigneten Leseflusses könnte es in Einzelfällen dennoch zu Ungenauigkeiten in der Formulierung kommen.

Die gesamten Inhalte der folgenden Kurzdarstellungen zu den einzelnen Zertifikaten sind darauf ausgerichtet, in einer knappen, einfachen Form und mit einem möglichst einheitlichen Detaillierungsgrad einen Beitrag zur Vergleichbarkeit der Zertifikate und zur Schaffung von Transparenz für die betriebliche Praxis zu leisten. Weitergehende Details sollten im Falle eines entsprechenden Bedarfs den angegebenen Quellen entnommen oder über Systemträger und Zertifizierungsstellen erfragt werden.

Die grobe Gliederung der Ausführungen zu den einzelnen Systemen zeigt die untersuchten Schwerpunkte, die ausgehend von den Informationsbedarfen forstlich Zertifizierter und noch nicht zertifizierter Betriebe festgelegt wurden, in einer Übersicht:

1. Geschichtliches
2. Das Zertifikat
 - a) (Weiter-)Entwicklung des Standards
 - b) Mehrwerte durch das Zertifikat
 - c) Zertifikatarten
 - d) Akteure
 - e) Logonutzung
 - f) Informationen zum Zertifikat
3. Ablauf der Zertifizierung
 - a) Anforderungen an den Zertifikatnehmer
 - b) Vom Antrag bis zum Zertifikat
 - c) Art und Ablauf der Prüfung
 - d) Kosten für die Zertifizierung
 - e) Gültigkeit des Zertifikats und Zertifizierungsturnus
 - f) Verstoß gegen Zertifikatsauflagen
4. Verbreitung

Einleitende Bemerkungen zur
Gegenüberstellung der Zertifikate
für Forstliche
Dienstleistungsunternehmen

Die textliche Darstellung zu den einzelnen Systemen gemäß den oben formulierten Schwerpunkten wird durch eine tabellarische Gegenüberstellung ausgewählter Inhalte der Systembeschreibungen und formulierte Zertifizierungskriterien ergänzt.

2

Unternehmenszertifikat: »Deutsches Forstservice Zertifikat« (DFSZ)

Unternehmenszertifikat:
»Deutsches Forstservice
Zertifikat« (DFSZ)

2.1 Geschichtliches

Das Deutsche Forstservice Zertifikat (DFSZ) ist ein durch den Verband der Agrargewerblichen Wirtschaft e.V. (VdAW e.V.) im Jahr 2002 entwickelter Zertifizierungsprozess für forstliche Dienstleister. Mit dem Deutschen Forstservice Zertifikat (DFSZ) wurde dem Wunsch von Dienstleistern, die im Forst Leistungen erbringen entsprechen, ihre PEFC-konforme Arbeitsqualität durch ein entsprechendes Zertifikat bestätigen zu lassen.

Im Jahr 2005 wurde das Deutsche Forstservice Zertifikat oder ein vergleichbares vom PEFC anerkanntes Zertifikat ausdrücklich durch den geltenden deutschen PEFC-Standard empfohlen.

Ab 2014 dürfen laut PEFC generell nur solche Dienstleistungs-, Lohnunternehmer und gewerbliche Selbstwerber eingesetzt werden, die ein von PEFC Deutschland anerkanntes Zertifikat besitzen. Die Herausgabe des aktualisierten Standards PEFC D 2005:2010, führte zur eine Überarbeitung und Umstrukturierung des DFSZ-Systems [vgl. VdAW 2011; VdAW 2012a; Interviewbefragung].

2.2 Das Zertifikat

Die gesetzlichen Vorgaben bilden die Basis für das Regelwerk des Deutschen Forstservice Zertifikats.

Weitere Grundlage der Zertifizierung eines Forstunternehmens sind die jeweils gültigen deutschen PEFC-Standards (PEFC D 1002-1:2014) und FSC-Standards (Version 2.3 vom 01.07.2012).

Das Zertifikat folgt den Vorgaben, die durch den deutschen PEFC Waldstandard (PEFC D 1002-1:2014) gemacht werden. Dabei weicht DFSZ nur in solchen Punkten von diesem ab, in denen durch den PEFC nur ein Rahmen vorgegeben ist. In diesem Fall werden einzelne Anforderungen konkretisiert, um messbare Kriterien zu schaffen.

In den Fällen, in denen der Waldstandard von PEFC über gesetzliche Vorgaben hinausgeht, finden sich entsprechende Anforderungen gleichlautend auch im DFSZ-Standard wieder.

Die Vorgaben des DFSZ Standards gehen in einzelnen Punkten über die Forderungen des PEFC-Systems hinaus. So werden zum Beispiel Anforderungen an die erforderliche Ausbildungsdauer von Fachkräften konkretisiert [vgl. VdAW 2012c, S. 6; Interviewbefragung].

2.2.1 (Weiter-)Entwicklung des Standards

Der Systemträger des Deutschen Forstservice Zertifikates, der VdAW e.V. ist zuständig für die (Weiter-)Entwicklung des DFSZ-Standards.

Unternehmenszertifikat:
»Deutsches Forstservice
Zertifikat« (DFSZ)

Das DFSZ-System hat sich zur kontinuierlichen Verbesserung verpflichtet.

Potenziale zur Verbesserung der Zertifizierungskriterien werden im Rahmen jährlicher Veranstaltungen mit Auditoren auf der Basis von Vorschlägen, Bedarfsmeldungen und Hinweisen aus der Praxis ermittelt [vgl. VdAW 2012c; Interviewbefragung].

2.2.2 Mehrwerte durch das Zertifikat

Das DFSZ-Zertifizierungssystem verspricht [vgl. VdAW 2012c, S. 4; DFSZ 2013 Flyer]

... allgemein:

- einen Nachweis für nachhaltige, besonders umwelt- und sozialverträgliche Waldbewirtschaftung,
- Dokumentation und Verbesserung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung beim Einsatz forstlicher Dienstleister,
- Verbesserung des Images der forstlichen Dienstleister und ihrer Marktpartner,
- Verpflichtung zur Unterstützung des Marketings für Holz und Holzprodukte aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung.

... den Besitzern eines DFSZ-Zertifikates, eine Bescheinigung für:

- eine sach- und fachgerechte Arbeitsdurchführung,
- einen fundierten forstlichen Hintergrund,
- professionellen Umgang mit waldbaulichen wie technischen Arbeitsmitteln,
- einen hohen Sozialstandard für Mitarbeiter, sowie
- Verbesserung des Images.

... den Auftraggebern von DFSZ zertifizierten Unternehmen:

- Dokumentation und Verbesserung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung beim Einsatz forstlicher Dienstleister,
- Unterstützung des Marketings für Holz und Holzprodukte aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung,
- einen Nachweis hoher, fachlicher Qualifikation der beauftragten DFSZ-zertifizierten Unternehmen.

2.2.3 Zertifikatarten

2.2.3.1 Zertifizierungsbereiche

Forstunternehmer können sich in folgenden Bereichen gemäß DFSZ zertifizieren lassen:

Kategorie	Kürzel	Unterkategorie
B Bestandsbegründung	B-1	Flächenvorbereitung
	B-2	Pflanzenbeschaffung und -behandlung
	B-3	Pflanzung
	B-4	Kulturschutz
H Holzernte und Bestandspflege	H-1	Fällung, Aufarbeitung
	H-2	Rückung
	H-3	Entrindung
	H-4	Lagerung
S Sonstige Dienstleistungen	S-1	Wegebau
	S-2	Wertastung
	S-3	Jungbestandspflege

Abb. 01 DFSZ: Zertifizierungsbereiche

2.2.3.2 Block-/Teamzertifizierungen und Gruppenzertifikate¹

Teamzertifizierungen sind bei DFSZ möglich, d.h. Unternehmen, die gemeinsam auf einer Fläche arbeiten, werden Teamzertifizierungen angeboten. Die Auditierung der Einzelunternehmen erfolgt hierbei zeitlich nacheinander. Durch die einmalige Anreise des Auditors ergeben sich Kostenersparnisse, die an die Zertifikatsnehmer weitergeleitet werden. Grundsätzlich sind der Prüfinhalt und der Prüfrhythmus identisch zu denen, aller anderen DFSZ-zertifizierten Betrieben.

Gruppenzertifikate sind für DFSZ nicht erhältlich [lt. Interviewbefragung].

2.2.3.3 Zertifizierung von „1-Mann“-Betrieben

Audits bei 1-Mann Betrieben (keine Angestellten, maximal 1 Großmaschine) haben einen geringeren Zeitaufwand. Prüfinhalt und der Prüfrhythmus sind jedoch ebenfalls identisch zu denen, die für alle anderen DFSZ-zertifizierten Betrieben gelten. Nach Aussage der Zertifizierungsstelle wurde gerade für die 1-Mann-Betriebe die Teamzertifizierung eingeführt, da diese meist mit Kollegen arbeiten [lt. Interviewbefragung]

¹ Begriffsbestimmung:

Blockzertifizierung (oder Teamzertifizierung) beschreibt ein spezielles Angebot für eine Gruppe kleiner Unternehmen mit räumlicher Nähe zueinander, bei dem die Auditierung im Sinne einer Aufwand- und Kostenminimierung zu einem gemeinsamen Zeitpunkt stattfindet. Jedes Unternehmen wird jedoch einzeln geprüft und zertifiziert.

Gruppenzertifizierung ist ein Angebot für eine Gruppe (kleiner) Unternehmen, bei dem eine gemeinsame Zertifizierung und Auditierung durchgeführt wird (gemeinsames Zertifikat).

2.2.4 Akteure

Die folgende Abbildung stellt die beteiligten Akteure und deren Zusammenwirken im Zertifizierungsprozess eines Unternehmens schematisch dar.

Unternehmenszertifikat:
»Deutsches Forstservice
Zertifikat« (DFSZ)

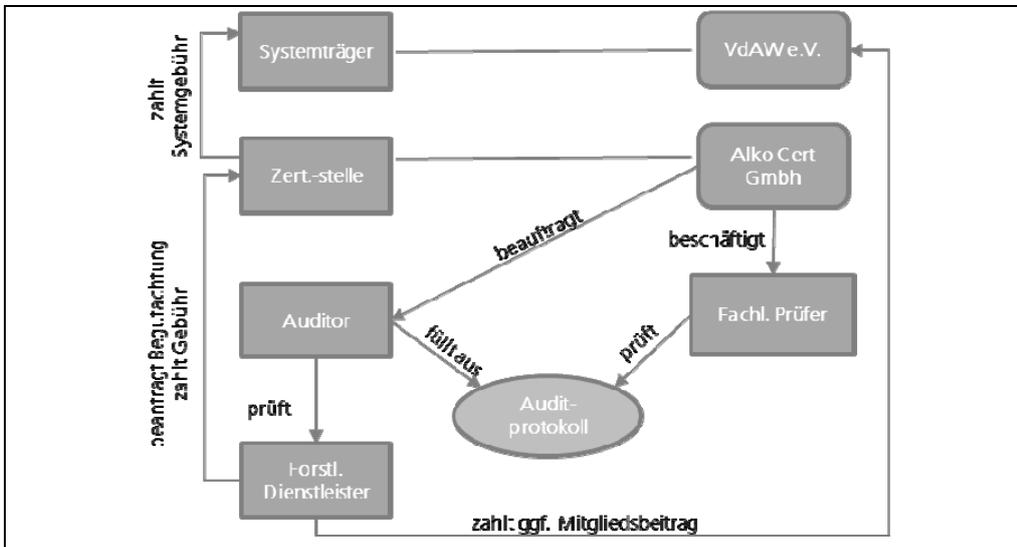


Abb. 02 Akteure und deren Zusammenwirken im Zertifizierungsprozess (DFSZ)

2.2.4.1 Systemträger

Verband der Agrargewerblichen Wirtschaft e.V. - VdAW e.V.
Wollgrasweg 31
70599 Stuttgart
Präsident: Heinz Künkele
Geschäftsführerin: Dr. Brigitta Hüttche

Der VdAW e.V. ist Standardinhaber des Zertifizierungssystems und zuständig für die Zulassung von anerkannten neutralen Prüfinstitutionen und Auditoren [vgl. VdAW 2012b, S. 7; VdAW 2012c].

2.2.4.2 Zertifizierungsstelle

Alko-Cert Agrar- und Lebensmittelkontrollorganisation GmbH
Wollgrasweg 31
70599 Stuttgart
Geschäftsführerin: Dr. Annette Skipiol

Die Zertifizierungsstelle übernimmt Aufgaben der Begutachtung der Dienstleister auf Basis der DFSZ-Systembeschreibung DFSZ 001:2015 (gültig seit 15.03.2015) sowie die regelmäßige Überprüfung der Unternehmen nach Zertifikaterteilung.

Als Zertifizierungsstelle für das DFSZ muss die Alko-Cert GmbH gegenüber dem VdAW e.V. (Standardinhaber) forstliche Fachkompetenz, wie sie von den zugelassenen Auditoren gefordert wird, nachweisen können.

Die Alko-Cert GmbH ist als Zertifizierungsstelle beim Systemträger notifiziert.

2.2.4.3 Prüfinstanzen

Prüfinstanzen werden beim DFSZ in Auditoren, fachliche Prüfer und Zertifikatsentscheider unterteilt. Das 4-Augen-Prinzip wird bei der Zertifizierung eingehalten.

Die Entscheidung über die Zertifikatsvergabe an ein Unternehmen wird von der Zertifizierungsstelle getroffen.

Unternehmenszertifikat:
»Deutsches Forstservice
Zertifikat« (DFSZ)

Auditoren

Aktuell sind zwei bis drei festangestellte Mitarbeiter bei Alko-Cert u.a. auch als Auditoren tätig. Die Mehrzahl der Auditoren sind jedoch freie Mitarbeiter [lt. Interviewbefragung]

Anforderungen an Auditoren

An Auditoren werden folgende Anforderungen durch den Systemträger gestellt:

- abgeschlossene Fachausbildung und langjährige forstliche Praxis,
- Teilnahme an einer einwöchigen Auditorenschulung, in der sowohl Begleitaudits als auch eigene Audits unter Beobachtung durchgeführt und auf Richtigkeit geprüft werden(Witness-Audit),
- zusätzliche externe jährliche Auditorenschulung in aktuellen Fachbereichen.

Die Zertifizierungsstelle steht über eine Informationsplattform mit den Auditoren in einem stetigen Informationsaustausch zu aktuellen fachlichen Themen. Zur Leistungsbewertung der Auditoren werden jährliche Begleitaudits und telefonische Kundenzufriedenheitsabfragen nach den Audits durchgeführt. Auditoren erhalten durch die Alko-Cert am Jahresende jeweils eine schriftliche Bewertung ihrer Arbeit inkl. entsprechender Hinweise zu Verbesserungspotenzialen. Werden bei einem Auditor z.B. im Begleitaudit Mängel festgestellt, so muss dieser an entsprechenden Nachschulungen teilnehmen. In schwerwiegenden Fällen beendet die Alko-Cert GmbH die Zusammenarbeit.

Anforderungen an Fachliche Prüfer

Die Ergebnisse einer Prüfung durch einen Auditor (Auditprotokoll) werden durch einen fachlichen Prüfer kontrolliert (4-Augen-Prinzip).

An fachliche Prüfer werden folgende Anforderungen gestellt [Interviewbefragung]:

- abgeschlossene, forstliche Ausbildung,
- forstliche Berufserfahrung (mind. 2 Jahre),
- Kenntnis der DFSZ-Verfahren der Zertifizierungsstelle.

Schulungen für Auditoren

Für Auditoren sind jährliche Schulungen verpflichtend (vgl. Anforderungen an Auditoren).

Diese Schulungen werden bislang komplett von Alko-Cert finanziert, da die Auditoren ausschließlich bei Alko-Cert unter Vertrag sind. Als Ergänzung zur Schulung werden zudem Hintergründe und wichtigsten Inhalte zum Systemgeber vermittelt. .

Unternehmenszertifikat:
»Deutsches Forstservice
Zertifikat« (DFSZ)

Ausgewählte Inhalte der Schulungen für Auditoren sind:

- Belehrungen über Aktualisierung der Auditunterlagen,
- Rückmeldungen aus der Praxis, Erfahrungsaustausch, Ausarbeitung von Verbesserungsvorschlägen (Ergebnisse fließen in die Arbeitsanleitung für Auditoren ein),
- jährlich wechselnd fachliche Schulungen durch Drittanbieter zu Themen, die im Auditjahr häufig zu Fragen bzw. Problemen in Audits führten bzw. zu denen kundenseitig Informationsbedarf besteht [lt. Interviewbefragung]

Logonutzung

Die DFSZ-Logonutzung wird vom VdAW geregelt, da dieser Logo-Halter ist.

Für die Logonutzung beim DFSZ-Zertifikat existiert zudem ein Logonutzungsvertrag, welcher zwischen dem VdAW e.V. und dem Lizenznehmer geschlossen wird. Dieser regelt die Nutzungsrechte des Logos.

Mit der Vergabe eines Zertifikates wird ein Nutzungsrecht für bestimmte Zeichen vergeben. Das DFSZ-Logo kann u.a. in Drucksachen oder Werbeschriften, die im Zusammenhang mit den entsprechend zertifizierten Dienstleistungen genutzt werden. Dem Ansehen des Zeichens darf keinen Schaden zugefügt werden.

2.2.5 Informationen zum Zertifikat

2.2.5.1 Informationsangebote des Systemträgers im Internet

Auf der Website des Systemträgers http://www.vdaw.de/DFSZ_I3954.whtml werden Informationen über das Deutsche Forst-Service-Zertifikat angeboten.

2.2.5.2 Informationsangebote der Zertifizierungsstelle im Internet

Die Website der Zertifizierungsstelle und Informationen zum Deutschen Forstservice Zertifikat lautet: <http://www.alko-cert.de/zertifizierungen/dfsz/>.

Folgende Inhalte werden u.a. angeboten:

Dokument	Link
Liste der zertifizierten Betriebe	PDF (Stand 10.06.15)
allgemeine Geschäftsbedingungen	PDF (Stand 10.06.15)
PEFC-Waldstandard	PDF (Stand 10.06.15)
FSC-Waldstandard	PDF (Stand 10.06.15)
Termine zur DFSZ-Schulung des Standardgebers	PDF (Stand 10.06.15)
Mustergefährdungsbeurteilungen	PDF (Stand 10.06.15)
Unfallverhütungsvorschriften	PDF (Stand 10.06.15)

Abb. 03 Informationen, bereitgestellt durch die Zertifizierungsstelle im Internet (DFSZ)

2.2.5.3 Informationsmaterial und Unterlagen, die von der Zertifizierungsstelle bei Kontaktaufnahme für ein Unternehmen bereitgestellt werden

Unternehmenszertifikat:
»Deutsches Forstservice
Zertifikat« (DFSZ)

Nach einer Kontaktaufnahme erhält ein interessiertes Unternehmen ein Informationspaket. Dieses beinhaltet sowohl allgemeine Informationen zum DFSZ, als auch die Anforderungen an die Unternehmer sowie die dazugehörigen Verträge und AGB's. Weiterhin Pflicht ist die Teilnahme an einer DFSZ Schulung zur Vorbereitung, die über die Inhalte sowie „Rechte und Pflichten“ der Unternehmer aufklärt.

Vor der Durchführung eines Audits nimmt der Auditor mit dem Unternehmer Kontakt auf und bespricht mit ihm die vorzubereitenden Unterlagen.

2.3 Ablauf der Zertifizierung

2.3.1 Anforderungen an den Zertifikatnehmer

Grundvoraussetzung für die erfolgreiche Zertifizierung eines Forstdienstleisters ist notwendigerweise, dass sowohl der Unternehmer selbst als auch seine Mitarbeiter über eine ausreichende Kenntnis der PEFC- und FSC-Leitlinien sowie des DFSZ Standards verfügen. Eine weitere notwendige Voraussetzung ist die Aufstellung eines unternehmensinternen Qualitätsprogrammes und Managementsystems, welches durch das DFSZ-Handbuch und Musterlagen unterstützt und vereinfacht wird [vgl. VdAW 2012b, S. 4].

Weitergehende Anforderungen bestehen darin, dass:

- das Personal ausreichende Betriebserfahrung hat und regelmäßige Einweisungen erhält (mindestens einmal jährlich inkl. Dokumentation),
- das Personal an betrieblichen Entscheidungen teilnimmt,
- das Personal die Möglichkeit zu Weiterbildungsmaßnahmen hat,
- das Personal eine Entlohnung gemäß Lohnarbeitsvertrag bzw. Tarif der öffentlichen Waldarbeiter oder weiterer vergleichbarer Tarifverträge erhält [vgl. ebd. S. 3]

Mit Beantragung ist die Teilnahme an einer DFSZ-Schulung nachzuweisen.

Mit folgenden Dokumenten muss ein Unternehmen die Erfüllung wesentlicher Grundvoraussetzungen für die Zertifizierung nachweisen [vgl. VdAW 2011, S. 4-6]:

einmalig vorzulegende Dokumente

- Aus- und Fortbildungsnachweise vom Betriebsinhaber, ggf. auch der Mitarbeiter,
- Gewerbeanmeldung bzw. Handelsregisterauszug,
- ggf. Subunternehmerzertifikat.

jährlich vorzulegende Dokumente

- Gewerbesteuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung oder Gewerbesteuerbescheid,
- Nachweis der Zugehörigkeit zu einer BG oder privaten Unfallversicherung,
- ggf. Sozialversicherungsnachweise aller Arbeitnehmer,
- Nachweis einer bestehenden Betriebs-Haftpflichtversicherung (Beitragsbescheid),
- ggf. Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für Arbeitskräfte aus Nicht-EU-Staaten,

- ggf. Nachweise interner Schulungen, insbesondere Sicherheitsunterweisung,
- ggf. Nachweise der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung,
- Nachweise zur Verwendung von Bio-Hydrauliköl und Bio-Kettenöl und Sonderkraftstoffen (Rechnungen, ggf. Bescheinigung der Nicht-Umölbarkeit des Maschinenherstellers),
- ggf. Kran- und/oder Seilwindenprüfbücher sowie die jährliche Gesamtinspektion,
- Arbeitsauftrag sowie Abnahmeprotokolle von Auftraggebern.

Unternehmenszertifikat:
 »Deutsches Forstservice
 Zertifikat« (DFSZ)

2.3.2 Vom Antrag bis zum Zertifikat

Der Ablauf der Zertifizierung für das DFSZ basiert auf den Anforderungen an Zertifizierungsabläufe gemäß DIN EN 45011.

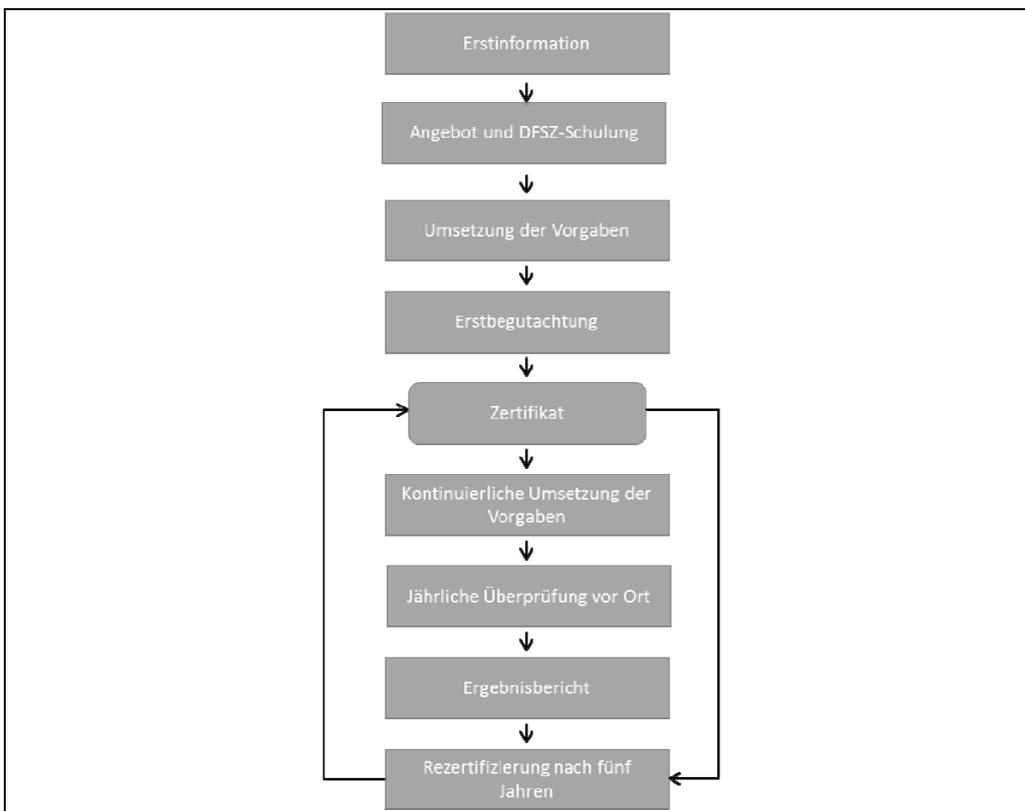


Abb. 04 Zertifizierungsablauf beim DFSZ-Zertifikat

Zum Zeitpunkt der Antragstellung für das DFSZ muss vom Unternehmen die Grundvoraussetzung (DFSZ-Schulungsteilnahme) erfüllt sein und der Antrag auf Zertifizierung vorgelegt werden.

Nach Erfüllung der DFSZ-Grundvoraussetzungen beauftragt die Zertifizierungsstelle Alko-Cert zugelassene Auditoren mit der Prüfung vor Ort (Erstaudit) und erteilt bei positivem Begutachtungsergebnis (d.h. der Auditor spricht Empfehlung aus, das Protokoll wird vom fachlichem Prüfer geprüft und ggf. freigegeben, die Zertifizierungsstelle trifft die Zertifikatsentscheidung) das „Deutsches Forstservice Zertifikat“. Dieses ist – positive Ergebnisse bei allen jährlichen Begutachtungen vorausgesetzt – für fünf Jahre gültig. Es findet jährlich ein Audit vor Ort (Zwischenaudit)

statt. Bei einem Antrag auf Verlängerung durch den Antragsteller beginnt der folgende Zertifikatszyklus nach Ablauf des fünften Jahres mit einem Rezertifizierungsaudit.

Unternehmenszertifikat:
»Deutsches Forstservice
Zertifikat« (DFSZ)

Das Zertifikat wird jährlich durch einen Abschlussbericht des Zwischenaudits bestätigt. Die Unternehmer sind verpflichtet, diesen Bericht den Auftraggebern nachzureichen.

Der Zertifizierungsprozess in den Jahren zwei bis fünf verläuft dann analog dem im ersten Zertifikatszyklus [vgl. VdAW 2012c, S. 6-8].

Der Ablauf der Zertifizierung ist in Abb. 04 schematisch dargestellt.

2.3.3 Art und Ablauf der Prüfung

2.3.3.1 Erstzertifizierung

Der Ablauf der Erstzertifizierung unterteilt sich in die folgenden Schritte (1) Begutachtung (Vor-Ort-Audit), (2) fachliche Prüfung der Auditergebnisse und (3) die Zertifikatsentscheidung [lt. Interviewbefragung]

Nach Vorlage der benötigten Dokumente zur Prüfung durch das Unternehmen und dessen Teilnahme an einer durch die Alko-Cert durchgeführten DFSZ-Schulung, wird das Vorort-Audit durch einem, von der Alko-Cert beauftragten, Auditor durchgeführt.

Im Rahmen des Audits werden stets 2-3 Waldarbeitsflächen sowie die zu zertifizierenden Maschinen überprüft. Diese werden vom Auditor vor Ort anhand von Arbeitsaufträgen/Abnahmeprotokollen ausgewählt.

Im Rahmen des Erst-Audits werden bei einem Unternehmen alle gewünschten Zertifizierungsbereiche überprüft.

2.3.3.2 Zwischenaudit

Beim DFSZ findet für alle zertifizierten Dienstleister ein jährliches Audit vor Ort statt. Dabei wird der Zertifizierungsbereich Holzernte (der ein hohes Gefahrenpotential aufweist) immer und weitere Zertifizierungsbereiche desselben Unternehmens in einem Rotationsprinzip (d.h. es wird immer mind. ein weiterer zertifizierter Arbeitsbereich ausgewählt) überprüft. Im Rahmen der Vor-Ort-Audits wird dabei die Einhaltung des DFSZ-Standards kontrolliert [lt. Interviewbefragung]

Im Rahmen der Audits werden Abnahmeprotokolle von Auftraggebern berücksichtigt. Werden zum Beispiel für einen Zertifizierungsbereich 5 erfolgreiche Abnahmen durch entsprechende Protokolle nachgewiesen, kann hierdurch das entsprechende Waldflächenaudit ersetzt werden. Dafür werden dann Waldflächenaudits bei anderen zu zertifizierenden Bereichen durchgeführt. In jedem Audit werden jedoch immer mindestens zwei Waldarbeitsorte begutachtet. Wird die Vor-Ort-Kontrolle von Flächen zu einem Zertifizierungsbereichs in einem Jahr durch Abnahmeprotokolle ersetzt, wird der betreffende Bereich auf jeden Fall im Folgejahr vor Ort geprüft, dazu erhalten die Auditoren Vorbereitungsberichte [lt. Interviewbefragung]

2.3.3.3 Selbstkontrolle

Im Rahmen des jährlichen Auditabschlusses wird dem Unternehmer ein interner Bericht zugeschickt, der die festgestellten Abweichungen und Verbesserungspotenziale aufzählt. Auf Basis der jährlichen Audits erhalten die Unternehmen eine geeignete Vorbereitungsliste für das folgende Jahr. Die Vorbereitungsliste beinhaltet alle einzuhaltenden Anforderungen. Diese kann zur Selbstkontrolle herangezogen werden [lt. Interviewbefragung]

Unternehmenszertifikat:
»Deutsches Forstservice
Zertifikat« (DFSZ)

2.3.3.4 Dauer der Prüfungen

Bei einem durchschnittlichen Unternehmen dauert das Audit circa einen halben Tag (2-4 Stunden abhängig von Betriebsgröße) und die fachliche Prüfung ca. 30 min je Auditprotokoll [lt. Interviewbefragung].

2.3.3.5 Umfang der Maschinenprüfung

Bei der Maschinenprüfung wird im Erstaudit der gesamte Maschinenbestand, bei allen weiteren Audits eine repräsentative Anzahl (Entscheidung des Auditors) aller in die Zertifizierung des Betriebes einzubeziehenden Maschinen geprüft.

Nach der Erstzertifizierung erhält das zertifizierte Unternehmen ein Zertifikat mit einer Anlage, auf der die geprüften Maschinen aufgeführt sind. In den Folgejahren erhält das Unternehmen jeweils einen Ergebnisbericht nach dem Audit mit derselben Anlage.

Prüfinhalte der Maschinenprüfung sind im Standard festgelegt. Geprüft werden z.B. Dokumente, das Vorhandensein von Öl- und Havarie-Sets, Feuerlöschern, Erste-Hilfe-Kasten sowie der allgemeine Betriebszustand.

2.3.4 Kosten für die Zertifizierung

2.3.4.1 Kosten für zertifizierte Unternehmen

Die Zertifizierungsstelle erhebt vom forstlichen Dienstleister eine Zertifizierungsgebühr, gemäß einer festgelegten Gebührenordnung. Genaue Kosten sind in den Zertifizierungsverträgen enthalten.

Zusätzlich wird eine Systemgebühr von allen zertifizierten Unternehmen erhoben. Diese fließt an den Systemträger VdAW e.V. [lt. Interviewbefragung]

2.3.4.2 Verwendung der Einnahmen aus der Zertifizierung

Aus diesen Gebühren werden Aufwendungen für den Einsatz der DFSZ-Auditoren, die Abläufe in der Zertifizierungsstelle und Schulungen abgedeckt [lt. Interviewbefragung].

2.3.5 Gültigkeit des Zertifikats und Zertifizierungsturnus

DFSZ-Zertifikate haben 5 Jahre Gültigkeit. Alle 5 Jahre findet daher das Rezertifizierungsaudit statt, jährlich die Zwischenaudits/ Überwachungsaudits [vgl. VdAW 2012c, S. 7].

Zwischen der Zertifizierungsstelle und dem zu zertifizierenden Unternehmen wird ein Zertifizierungsvertrag geschlossen. Eine (jährliche) Kündigung dieses Vertrages ist während der 5-jährigen Laufzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende möglich [lt. Interviewbefragung].

Unternehmenszertifikat:
»Deutsches Forstservice
Zertifikat« (DFSZ)

2.3.6 Verstoß gegen Zertifikatsauflagen

2.3.6.1 Kontrollmechanismen

Der Auditor überprüft die Einhaltung der Standards im Forstunternehmen anhand einer Checkliste. Nach Abschluss der jährlichen Vor-Ort-Audits wird ein Auditbericht erstellt und das Unternehmen über das Ergebnis informiert.

Werden Abweichungen von den DFSZ-Anforderungen festgestellt, die Korrekturmaßnahmen nach sich ziehen, müssen diese innerhalb einer zeitlich definierten Periode, die durch die Zertifizierungsstelle in Abstimmung mit dem Auditor und dem fachlichen Prüfer festgesetzt wird und sich nach dem Standard sowie der internen Arbeitsanweisung richtet, von den Unternehmen im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten umgesetzt werden.

Bei Beschwerden Dritten vor Ablauf einer Prüfperiode wird das Jahresaudit vorgezogen. In Falle von mehreren unabhängigen Beschwerden, wird ein Sonderaudit durchgeführt [lt. Interviewbefragung].

2.3.6.2 Sanktionsmaßnahmen und Folgen

Der Auditor spricht eine Empfehlung zu den notwendigen Sanktionen aus. Eine Einteilung der Verstöße liegt einheitlich in einer Arbeitsanweisung der Auditoren und im DFSZ-System vor [vgl. VdAW 2012d; Interviewbefragung].

Dabei wird in Haupt- und Nebenabweichungen sowie Verbesserungspotenziale unterschieden.

Eine Hauptabweichung liegt vor, wenn:

- a) gegen einen Standard über einen langen Zeitraum, regelmäßig oder systematisch verstoßen wurde,
- b) eine bedeutende Fläche oder mehrere Aufträge betroffen sind,
- c) die Auswirkungen nicht reversibel sind,
- d) die Abweichungen dem Forstunternehmer bzw. Betriebsleiter bekannt sind und keine zeitnahen oder angemessene Korrekturmaßnahmen ergriffen wurden,
- e) der Verstoß vorsätzlich oder mit Wissen des Waldeigentümers bzw. des Betriebsleiters stattgefunden hat [vgl. ebd.].

Eine Nebenabweichung liegt vor, wenn:

- a) von einem Standard kurzzeitig, unbeabsichtigt oder nicht systematisch abgewichen wurde,
- b) eine unbedeutende Fläche oder nur ein Auftrag betroffen sind,
- c) die Auswirkungen reversibel sind,
- d) nur geringfügig vom Standard abgewichen wurde [vgl. ebd.].

Unternehmenszertifikat:
»Deutsches Forstservice
Zertifikat« (DFSZ)

Verbesserungspotential liegt vor, wenn von einem Standard zwar nicht abgewichen wurde, seine Einhaltung bzw. Umsetzung jedoch hätte (weiter) optimiert werden können. Vom Vorliegen eines Verbesserungspotenzials wird der Forstunternehmer lediglich informiert. Weitere Folgen für dieses Audit hat dieser Hinweis nicht [vgl. ebd.].

Der Auditor bewertet die Schwere eines etwaigen Verstoßes und spricht eine Empfehlung zu den notwendigen Sanktionen aus.

Hauptabweichungen, die nicht unmittelbar mit der Empfehlung des Zertifikatsentzuges sanktioniert werden, führen im Regelfall zum befristeten Entzug des Zertifikats (Aussetzung). Bei der Aussetzung erhält der Dienstleister die Möglichkeit von Korrekturmaßnahmen. Das Zertifikat kann wieder eingesetzt werden, wenn die Korrekturmaßnahmen erfüllt sind [vgl. ebd.].

Die Kosten für die entstehenden Aufwände für Nachkontrollen trägt der Unternehmer

Die Korrektur von Nebenabweichungen muss gemäß dem Maßnahmenplan im Auditprotokoll erfolgen. Bei Nichterfüllung der Vorgaben im Maßnahmenplan innerhalb der gesetzten Frist werden diese Nebenabweichungen als Hauptabweichung (s.o.) behandelt [vgl. ebd.].

Der Auditor gibt der Zertifizierungsstelle eine Empfehlung:

- a) ob ein Re-Audit erforderlich ist, über dessen Zeitpunkt und Auditaufwand und
- b) zum befristeten oder dauerhaften Entzug des Zertifikats.

Die entsprechenden Fristen sind einheitlich vorgegeben. Eine Entscheidung trifft die Zertifizierungsstelle [vgl. ebd.].

2.3.6.3 Kommunikation nach Außen

Eine Übersicht (Liste) der aktuell gültigen und der ausgesetzten Zertifikate kann auf der Internetseite der Zertifizierungsstelle abgerufen werden. Der aktuelle Zertifizierungsstatus kann bei der Zertifizierungsstelle jedoch auch telefonisch durch Direktanfrage in Erfahrung gebracht werden. Detailinformationen, z.B. dazu, welche Auflagen ein Unternehmer erfüllen muss, werden hierbei jedoch nicht weitergegeben [lt. Interviewbefragung].

2.4 Verbreitung

Derzeit sind in Deutschland ca. 1.300 Betriebe DFSZ-zertifiziert, davon sind 6 Unternehmen in Sachsen-Anhalt angesiedelt [vgl. Alko-Cert 2015].

3

Unternehmenszertifikat: »Kompetente Forstpartner«

Unternehmenszertifikat:
»Kompetente Forstpartner«

3.1 Geschichtliches

Das Zertifikat „Kompetente Forstpartner“ (KFP) ist seit 2012 auf dem Markt.

Mit dem KFP Zertifikat wird der in der Revision der PEFC-Standards im Jahr 2009 – verbindlich ab dem 23. Dezember 2010 – formulierten Forderung: „In der Waldarbeit werden bei örtlicher Verfügbarkeit und ab 2014 generell nur solche Dienstleistungs-, Lohnunternehmer und gewerbliche Selbstwerber eingesetzt, die ein von PEFC Deutschland anerkanntes Zertifikat besitzen.“ Rechnung getragen und den betreffenden Forstunternehmern ein entsprechendes Angebot unterbreitet.

Ein weiteres Motiv das KFP-Zertifikat anzubieten, ist die steigende Nachfrage von Nachweisen bzgl. betrieblicher Nachhaltigkeit und sozialer Verantwortung in der heutigen Gesellschaft. Die Initiatoren des Zertifikats, die FVN-Service GmbH, möchte Dienstleistern im Forst die Möglichkeit geben nachzuweisen, dass sie kompetente Forstpartner sind und die Forderungen der PEFC-Standards erfüllen. Der Trägerverband, die FVN-Service GmbH, sieht sich als Vertreter von Waldeigentümern so in der Lage, seinen Mitgliedern und anderen Interessenten qualifizierte Forstunternehmer zu kennzeichnen und zu vermitteln [lt. Interviewbefragung].

3.2 Das Zertifikat

Das Zertifikat basiert auf den Vorgaben des deutschen PEFC-Systems.

Das KFP-Zertifikat bildet dabei diejenigen Kriterien und Zertifizierungsbestimmungen des PEFC-Systems ab, die sich auf die Tätigkeiten eines Dienstleisters im Forst beziehen und konkretisiert diese fallweise.

Als „Dienstleister im Forst“ werden daher in der KFP-Systembeschreibung KFP 0001:2012, Kap. 3 all diejenigen Personen und Unternehmen definiert, die innerhalb der Waldgrenzen gegen Entgelt (Geld oder Naturalien, z. B. Holz) Tätigkeiten für den Waldeigentümer ausführen. Von privaten Selbstwerbern und reinen Holzkäufern fordert der PEFC-Standard kein Forstunternehmerzertifikat. Durch eine Zertifizierung gemäß KFP kann jeder Dienstleister im Forst zeigen und nachweisen, dass er ein kompetenter Forstpartner (KFP) ist [vgl. FVN 2012a, S. 3].

3.2.1 (Weiter-)Entwicklung des Standards

Die Entwicklung des KFP-Systems erfolgte mit Beteiligung verschiedener Stakeholder (Waldeigentümer, Forstunternehmer, Transporteure, Regionale Arbeitsgruppe PEFC).

Innerhalb des Standards wurde eine Verpflichtung des KFP-Systems zur kontinuierlichen Verbesserung verankert. Es findet eine Revision der Systemgrundlagen im Turnus von fünf Jahren, analog zu PEFC Deutschland, statt.

Die Forderung nach Partizipation ist mit der Übernahme der PEFC-Leitlinien bereits vollständig erfüllt, da die Entstehung der PEFC-Leitlinien unter Beteiligung aller interessierten Kreise erfolgte. [vgl. KFP 2012a, S. 1].

3.2.2 Mehrwerte durch das Zertifikat

Unternehmenszertifikat:
»Kompetente Forstpartner«

Das KFP-Zertifikat verspricht:

... **allgemein:**

- die Dokumentation und Verbesserung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung beim Einsatz von Dienstleistern im Forst,

... **den zertifizierten Unternehmen:**

- Praxisnähe und günstige Preise,
- Zugänglichkeit für jeden Dienstleister ohne Verpflichtung zu Mitgliedschaften bei weiteren Verbänden, Vereinen, o.a.,
- Unterstützung des Marketings für Holz und Holzprodukte aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung,
- Erfüllung der Voraussetzung zur Zulassung als Dienstleister in zertifizierten Wäldern,

... **den Auftraggebern von KFP zertifizierten Unternehmen:**

- Bestätigung der Erfüllung spezieller Anforderungen von Auftraggebern,
- besonders umwelt- und sozialverträgliche Waldbewirtschaftung,
- Verbesserung des Images der Dienstleister im Forst und ihrer Marktpartner.

3.2.3 Zertifikatarten

KFP bietet zwei grundsätzliche Arten von Zertifikaten an. Diese sind: **KFP**, als Zertifikat mit allen PEFC konformen Anforderungen und **KFP+**, als Zertifikat mit ausgewählten Ergänzungen zu KFP innerhalb der Prüfbestimmungen. KFP+ ist ein "Spezialangebot", das insbesondere denjenigen Waldeigentümern (z.B. einige Landesforsten oder FSC zertifizierten Waldeigentümern) entgegenkommt, deren Anforderungen über die durch den PEFC definierten Standard hinausgehen. Beispiele solcher (zusätzlichen) Kriterien sind den Prüflisten entnehmen. [vgl. HW-Zert 2015b]

3.2.3.1 Zertifizierungsbereiche

Forstdienstleister können sich nach folgenden Bereichen gemäß KFP zertifizieren lassen:

Bereich	Ort	Name
B Bestandsbegründung	B-1	Flächenvorbereitung
	B-2	Pflanzenbeschaffung und -behandlung
	B-3	Pflanzung
	B-4	Kulturschutz
H Holzernte und Bestandspflege	H-1	Pflege, Energieholzgewinnung, Fällung, Aufarbeitung
	H-2	Rückung
	H-3	Entrindung
	H-4	Lagerung
S Sonstige Dienstleistungen	S-1	Wegebau
	S-2	Wertastung
T Transport	T-1	Holztransport und (Energie-) Holzaufbereitung an der Waldstraße

Abb. 05 KFP: Zertifizierungsbereiche

3.2.3.2 Block-/Teamzertifizierungen und Gruppenzertifikate

Unternehmenszertifikat:
»Kompetente Forstpartner«

Blockzertifizierung (oder auch Teamzertifizierung) beschreibt ein spezielles Angebot für eine Gruppe kleiner Unternehmen mit räumlicher Nähe zueinander, bei dem die Auditierung im Sinne einer Aufwands- und Kostenminimierung zu einem gemeinsamen Zeitpunkt stattfindet. Jedes Unternehmen wird jedoch einzeln geprüft und zertifiziert.

Ein zeitgleiches Audit (Blockzertifizierung) für kleine Unternehmen, die in räumlicher Nähe arbeiten, ist beim KFP-Zertifikat möglich.

Gruppenzertifizierung ist ein Angebot für eine Gruppe (kleiner) Unternehmen, bei denen eine gemeinsame Zertifizierung und Auditierung unter Mitwirkung einer Zentrale durchgeführt wird (gemeinsames Zertifikat). KFP bietet Gruppenzertifikate unter folgenden Bedingungen an:

die Gruppe besteht aus mindestens drei 1 Mann-Unternehmen ohne Großmaschinen (eine maximale Anzahl der Unternehmen ist nicht vorgegeben, da in der Regel eine einstellige Anzahl an Gruppenmitgliedern nicht überschritten wird), die weder ein KFP+-Zertifikat noch zum KFP-Zertifikat zusätzlich ein PEFC-CoC-Zertifikat wünschen

für das Gruppenzertifikat muss durch die Unternehmen eine sogenannte "Zentrale" aufgebaut und eingerichtet werden, die die zentrale Organisation für alle Betroffenen übernimmt.

3.2.3.3 Zertifizierung von „1-Mann“-Betrieben

Ein-Mann-Betriebe ohne Großmaschinen, die an keiner Gruppenzertifizierung teilnehmen können, werden wie jeder andere auch jährlich vor Ort auditiert (sowohl Flächenkontrolle als auch Dokumenten-Audit), erhalten jedoch einen Rabatt.

3.2.4 Akteure

Die folgende Abbildung stellt die beteiligten Akteure und deren Zusammenwirken im Zertifizierungsprozess eines Unternehmens schematisch dar.

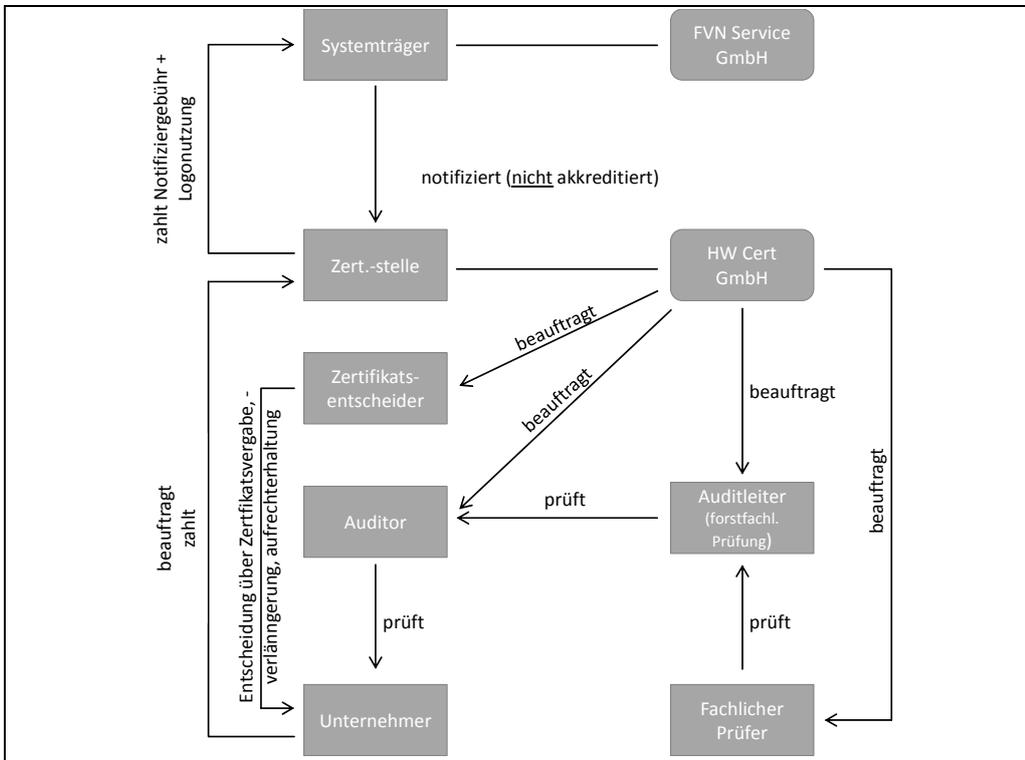


Abb. 06 Akteure und deren Zusammenwirken im Zertifizierungsprozess (KFP)

3.2.4.1 Systemträger

FVN Service GmbH
Kirchaitnach 28
94262 Kollnburg
Geschäftsführerin: Anita Gruber

3.2.4.2 Zertifizierungsstelle

HW-Zert GmbH
Gallersberg 10
85395 Attenkirchen
Geschäftsführer: Horst Gleißner, Wilfried Stech

Die Zertifizierungsstelle für das KFP-Zertifikat ist bei der FVN Service GmbH notifiziert.

Als Anforderung an die Zertifizierungsstelle ist formuliert, dass diese eine Akkreditierung für den Bereich PEFC (FM und/oder CoC) bei einer unabhängigen nationalen Akkreditierungsstelle (in Deutschland die DAkkS) vorliegen haben muss und für die Prüfungen im Bereich KFP eine Akkreditierung nach DIN EN 45011 anstreben sollte.

3.2.4.3 Prüfinstanzen

Unternehmenszertifikat:
»Kompetente Forstpartner«

Prüfinstanzen werden bei KFP in Auditleiter, fachlicher Prüfer, Auditoren vor Ort und Zertifikatsentscheider unterteilt [vgl. FVN 2012c].

Auditoren und Auditleiter

Auditoren sind ausschließlich freie Mitarbeiter, festangestellte Auditoren gibt es bei der Zertifizierungsstelle nicht.

Die geschäftsführenden Gesellschafter übernehmen jeweils die Rollen des Auditleiters und des Zertifikatsentscheiders. Diese Rollen werden nach Beauftragung (als freiberufliche Tätigkeit) übernommen. Die Vergabe für die Tätigkeiten erfolgte im Jahr 2012 einmalig. [lt. Interviewbefragung]

Anforderungen an Auditoren und Auditleiter

Anforderungen an Auditoren vor Ort:

- abgeschlossene, forstliche Ausbildung an einer Hochschule oder Fachhochschule,
- forstliche Berufserfahrung (mind. 2 Jahre),
- praktische Auditerfahrung (mindestens drei Beobachtungsaudits eines von PEFC Deutschland anerkannten Forstunternehmerzertifizierungssystems),
- persönliche Eignung in Anlehnung an ISO 19011,
- regelmäßige Teilnahme an den jährlichen Schulungen zum KFP-System unter Leitung der Zertifizierungsstelle. (Diese werden von der Zertifizierungsstelle finanziert.)
- Für Auditoren wird eine jährliche sogenannte Risikoanalyse durchgeführt, ggf. wird anschließend ein Witness-Audit durch einen Geschäftsführer der HW-Zert durchgeführt.

Anforderungen an Auditleiter:

- abgeschlossene, forstliche Ausbildung an einer Hochschule oder Fachhochschule
- forstliche Berufserfahrung (mind. 5 Jahre),
- abgeschlossene Ausbildung zum Auditor für ISO 9000 und/oder ISO 14000,
- praktische Auditerfahrung (mindestens zwanzig Audits gemäß PEFC (FM), zwanzig Audits gemäß PEFC (CoC) sowie mindestens zwanzig Audits eines von PEFC Deutschland anerkannten Forstunternehmerzertifizierungssystems),
- persönliche Eignung in Anlehnung an ISO 19011.

Anforderungen an Fachliche Prüfer und Zertifikatsentscheider

Anforderungen an Fachliche Prüfer:

- abgeschlossene, forstliche Ausbildung an einer Hochschule oder Fachhochschule,
- forstliche Berufserfahrung (mind. 5 Jahre),
- mindestens 5 Jahre Erfahrung als Auditleiter für ISO 9000 und/oder ISO 14000 bei einer akkreditierten Zertifizierungsstelle,
- Kenntnis der KFP-Verfahren der Zertifizierungsstelle,
- persönliche Eignung in Anlehnung an ISO 19011.

Anforderungen an Zertifikatsentscheider:

- abgeschlossene, forstliche Ausbildung an einer Hochschule oder Fachhochschule oder forstliche Berufserfahrung (mind. 5 Jahre),
- mindestens 5 Jahre Erfahrung als Auditleiter für ISO 9000 und/oder ISO 14000 bei einer akkreditierten Zertifizierungsstelle,
- Kenntnis der KFP-Verfahren der Zertifizierungsstelle,
- persönliche Eignung in Anlehnung an ISO 19011.

Unternehmenszertifikat:
»Kompetente Forstpartner«

Schulungen für Auditoren

Es gibt verpflichtende Schulungen. Die Durchführung erfolgt einmal jährlich. Die anfallenden Kosten trägt die Zertifizierungsstelle.

Inhalte:

- Interpretation der KFP-Standards sowie der PEFC-Standards durch den DFZR,
- Revision der PEFC-Standards,
- Audittechniken (mit Erfolgskontrolle) und Verhalten im Audit,
- Verwendung der HW-Zert-Dokumente,
- Umgang mit dem HW-Server,
- Kundenentwicklung und Marktposition der HW-Zert,
- Umgang mit Feststellungen (Verbesserungspotenziale und Abweichungen),
- verbundene Stellen (Neutralität und Unabhängigkeit),
- Sozialrecht, Arbeitsrecht, Arbeitssicherheit,
- Gebietseinteilung, Erfahrungsaustausch/Diskussion/Fragen/Anregungen.

Die Durchführung erfolgt entweder durch die Geschäftsführung der HW-Zert GmbH und/oder durch Dritte, die von den Auditoren vorgeschlagen werden können.

3.2.5 Logonutzung

Für die Logonutzung beim KFP-Zertifikat existiert ein Logonutzungsvertrag, welcher zwischen der HW-Zert GmbH und dem Lizenznehmer geschlossen wird. Dieser regelt die Nutzungsrechte des KFP-Logos.

Sobald ein Unternehmen das Zertifikat „Kompetente Forstpartner“ erhält, ist es berechtigt, das entsprechende KFP-Logo zu nutzen. Dafür muss der Verwender stets anhand der auf seinem Zertifikat angegebenen, individuellen Registriernummer genau zu identifizieren sein (z.B. auf Geschäftspapieren). Insofern berechtigt nur ein gültiges KFP-Zertifikat dazu, einen Logonutzungsvertrag bezüglich des KFP-Logos abzuschließen und anschließend das KFP-Logo zu verwenden.

Der Vertrag regelt weiterhin den Lizenzentzug, die Kündigung, das Erlöschen des Vertrages und eine mögliche Vertragsstrafe bei Verstößen.

3.2.6 Informationen zum Zertifikat

Unternehmenszertifikat:
»Kompetente Forstpartner«

3.2.6.1 Informationsangebote des Systemträgers im Internet

Website des Systemträgers: <http://www.fvn-service.de/index.php/kfp>

3.2.6.2 Informationsangebote der Zertifizierungsstelle im Internet

Die Website der Zertifizierungsstelle und Informationen zum Zertifikat „Kompetente Forstpartner“ lautet <http://www.hw-zert.de/kfp.html>. [HW-Zert 2015a]

Folgende Dokumente werden zum Download angeboten:

Dokument	Link
KFP-Angebotsanforderung	PDF (Stand 09.06.15)
KFP-Antrag	PDF (Stand 09.06.15)
KFP-Basisdaten	PDF (Stand 09.06.15)
KFP-Flyer	PDF (Stand 09.06.15)
KFP-Standard 1001:2012	PDF (Stand 09.06.15)
KFP-FSC-Prüfliste	PDF (Stand 09.06.15)
Beschwerden/Einsprüche/Streitfälle	PDF (Stand 09.06.15)
Akkreditierungsurkunde DAkkS	PDF (Stand 09.06.15)
KFP zertifizierte Unternehmen	PDF (Stand 09.06.15)

Abb. 07 Informationen, bereitgestellt durch die Zertifizierungsstelle im Internet (KFP)

3.2.6.3 Informationsmaterial und Unterlagen, die von der Zertifizierungsstelle bei Kontaktaufnahme für ein Unternehmen bereitgestellt werden

Nach Einsendung der Angebotsanforderung, erhält ein interessiertes Unternehmen Material bezüglich der Zertifizierung sowie den Antrag zur Zertifizierung und das Basisdatenformular.

3.3 Ablauf der Zertifizierung

3.3.1 Anforderungen an Zertifikatnehmer

1. Grundvoraussetzung für die erfolgreiche Zertifizierung eines Forstdienstleisters ist notwendigerweise, dass sowohl der Unternehmer selbst als auch seine Mitarbeiter über eine ausreichende Kenntnis der PEFC- und KFP-Leitlinien verfügen. Für Forstdienstleister, die in ihrem Betrieb hier noch Handlungsbedarf sehen, bietet das KFP-System daher Informationsveranstaltungen an, bei denen das PEFC-System und das KFP-System erläutert werden.

2. Die Inhalte der Leitlinien müssen allen Mitarbeitern bekannt sein. Um gegenüber Auftraggebern des Forstdienstleisters und auch der Zertifizierungsstelle nachweisen zu können, welche Informationen an wen vermittelt wurden und wann dies geschehen ist,

ist es nötig, so genannte interne Schulungen zu dokumentieren. Dies betrifft natürlich alle internen Schulungen, insbesondere die jährliche Sicherheitsunterweisung, sowie andere, externe Schulungen.

Unternehmenszertifikat:
»Kompetente Forstpartner«

3. Eine weitere Grundvoraussetzung ist eine klare Verteilung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten. Bei jedem Einsatz sollte daher ein Einsatzleiter bestimmt werden.

Die Punkte 2. und 3. entfallen selbstverständlich in Ein-Mann-Betrieben (Ausnahme: Nachweise externer Schulungen); ebenso entfällt Punkt 3. dementsprechend in Betrieben, in denen grundsätzlich der Betriebsinhaber Einsatzleiter ist [vgl. FVN 2012a, S. 4].

Mit folgenden Dokumenten muss ein Unternehmen die Erfüllung wesentlicher Grundvoraussetzungen für die Zertifizierung nachweisen:

einmalig vorzulegende Dokumente

- Aus- und Fortbildungsnachweise vom Betriebsinhaber, ggf. auch der Mitarbeiter,
- Gewerbeanmeldung bzw. Handelsregisterauszug
- ggf. Beschäftigtenerklärung (Erklärung nur ausreichend qualifizierte Mitarbeiter einzusetzen)

jährlich vorzulegende Dokumente

- Gewerbesteuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung oder Gewerbesteuerbescheid,
- Nachweis der Zugehörigkeit zu einer BG,
- ggf. Sozialversicherungsnachweise aller Arbeitnehmer,
- Nachweis einer bestehenden Betriebs-Haftpflichtversicherung (Beitragsbescheid, Deckungssumme und aktuelle Abrechnung),
- ggf. Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für Arbeitskräfte aus Nicht-EU-Staaten,
- ggf. Nachweise interner Schulungen, insbesondere Sicherheitsunterweisung, externer Aus- und Fortbildungen,
- ggf. Nachweise der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung nach VSG 1.2,
- Nachweise zur Verwendung von Bio-Öl und Sonderkraftstoffen (Rechnungen o. Ä.),
- ggf. Kran- und/oder Seilwindenprüfbücher,
- Lieferantenbeurteilungen/Abnahmeprotokolle von Auftraggebern,
- Subunternehmerbescheinigung (falls Subunternehmer eingesetzt werden),
- Kran- und/oder Seilwindenprüfbücher (Deckblatt sowie Seite mit letztem Prüfdatum und Unterschrift),
- vollständige Maschinenliste.

3.3.2 Vom Antrag bis zum Zertifikat

Die Prüfungspflicht beginnt mit der Antragstellung durch den Dienstleister bei einer von der FVN-Service GmbH für KFP notifizierten Zertifizierungsstelle. Hierbei sind folgende Dokumente vorzulegen:

- Antrag auf Zertifizierung gemäß KFP,
- unterzeichnete Selbstverpflichtungserklärung,
- ggf. eine Beschäftigtenerklärung
- vollständig ausgefülltes Basisdatenformular.

Die Zertifizierungsstelle händigt daraufhin dem Antragsteller das KFP-Handbuch in der jeweils aktuellen Fassung aus und lädt ihn zu einer optionalen KFP Informationsveranstaltung ein. Nach Erfüllung dieser Grundvoraussetzung beauftragt die Zertifizierungsstelle für KFP zugelassene Auditoren zur Prüfung vor Ort (Erstaudit) und erteilt bei positivem Begutachtungsergebnis (inkl. fachlicher Prüfung) das Zertifikat „Kompetente Forstpartner“. Dieses ist – positive Ergebnisse bei allen jährlichen Begutachtungen vorausgesetzt – für fünf Jahre gültig. Es findet jährlich ein Audit vor Ort (Überwachungsaudit) statt. Bei einem Antrag auf Verlängerung durch den Antragsteller beginnt der folgende Zertifikatszyklus nach Ablauf des fünften Jahres mit einem Wiederholungsaudit. Der Zertifizierungs- und Überwachungsprozess in den Jahren zwei bis fünf verläuft dann analog dem im ersten Zertifikatszyklus.

Der Ablauf der Zertifizierung ist in der folgenden Abbildung schematisch dargestellt.

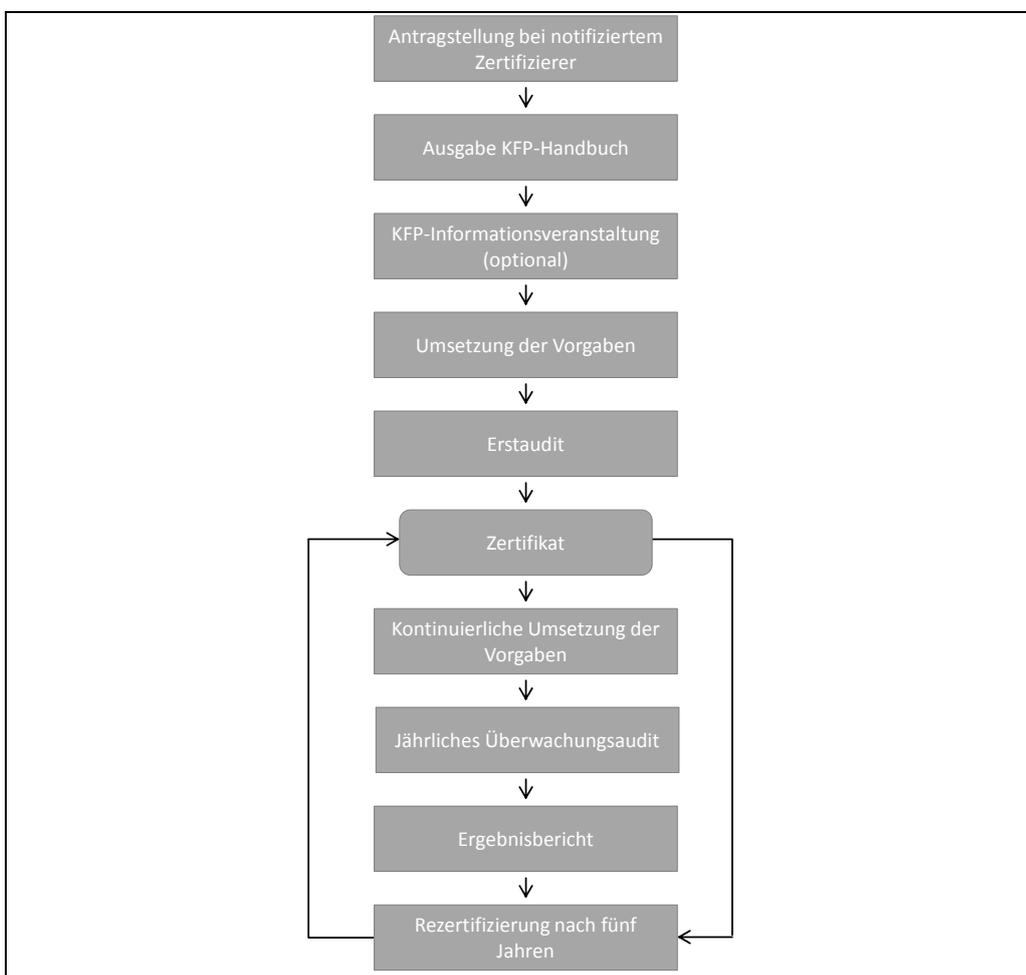


Abb. 08 Zertifizierungsablauf beim KFP Zertifikat

3.3.3 Art und Ablauf der Prüfung

3.3.3.1 Erstzertifizierung

Der Ablauf der Erstzertifizierung unterteilt sich in die im folgenden erläuterten Schritte (1) Begutachtung (Vor-Ort-Audit), (2) eine durch den Auditleiter folgende Bewertung und Empfehlung, (3) fachliche Prüfung der Auditergebnisse und (4) die Zertifikatsentscheidung.

(1) Begutachtung

Die Begutachtung (Vor-Ort-Audit) erfolgt im ersten und dann in jedem weiteren Jahr durch ein Vor-Ort-Audit gemäß der KFP-Verfahrensweisung [vgl. FVN 2012b].

(2) Bewertung und Empfehlung

Im Auditprotokoll erfolgen grundsätzlich eine abschließende Bewertung der Begutachtung sowie eine Empfehlung bezüglich Erteilung (Erstaudit), Aufrechterhaltung (Überwachungsaudits) oder Verlängerung (Wiederholungsaudit) des Zertifikates durch den Auditleiter. Eine negative Bewertung bzw. Empfehlung ist ausführlich zu begründen.

(3) Fachliche Prüfung

Jedes Auditprotokoll wird durch den Fachlichen Prüfer auf Vollständigkeit, Verständlichkeit und daraufhin überprüft, ob ggf. Abweichungen mit Maßnahmen hinterlegt sind. Nach positiver Fachlicher Prüfung erfolgt die Freigabe durch den Fachlichen Prüfer.

(4) Zertifikatsentscheidung

Nach der Freigabe durch den Fachlichen Prüfer wird durch die Zertifizierungsstelle überprüft, ob das Begutachtungsverfahren konform mit der betreffenden Verfahrensweisung der Zertifizierungsstelle durchgeführt worden ist. Nach positivem Ergebnis dieser Überprüfung wird – die entsprechende Empfehlung des Auditleiters vorausgesetzt – das Zertifikat erteilt, aufrechterhalten bzw. verlängert.

3.3.3.2 Zwischenaudit und Rezertifizierung

Die Vor-Ort-Audits sind bei dem Zertifizierungssystem „Kompetente Forstpartner“ ein Instrument zur ständigen Kontrolle der Dienstleister im Forst, die durch die Unterzeichnung der freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung ihre Teilnahme am KFP-System erklärt haben.

Die Überprüfung erfolgt durch die forstlichen Auditoren einer für den Bereich PEFC akkreditierten Zertifizierungsstelle (Anforderungen an Zertifizierungsstellen und Auditoren) [vgl. FVN 2012c].

Beim KFP-System findet bei allen zertifizierten Dienstleistern ein jährliches Audit vor Ort statt. Im Rahmen der Vor-Ort-Audits wird die Einhaltung des KFP-Standards sowie der Anforderungen aus dem KFP-Handbuch bei den teilnehmenden Betrieben überprüft [vgl. FVN 2012d].

3.3.3.3 Selbstkontrolle

Derzeit ist hierfür kein definierter Prozess durch den Standard vorgesehen.

3.3.3.4 Dauer der Prüfungen

Bei einem durchschnittlichen Unternehmen dauert das Audit circa einen halben Tag (reine Prüfung der Flächen und Maschinen), die Prüfung durch den Auditleiter etwa 20-30 min und die fachliche Prüfung ca. 20-30 min [lt. Interviewbefragung].

Unternehmenszertifikat:
»Kompetente Forstpartner«

3.3.3.5 Umfang der Maschinenprüfung

Zur Überprüfung des Maschinenbestandes, der bei der zertifizierten Waldarbeit durch das Unternehmen eingesetzt wird, wird vom Unternehmen eine (vollständige) Maschinenliste angefordert. Bei einer Prüfung werden diese Maschinen im Stichprobenverfahren geprüft. Eine komplette Prüfung aller Maschinen ist teilweise nicht möglich.

Eine Übersicht über die im Audit geprüften Maschinen wird vom Auditor erstellt. Prüfinhalte sind im Standard festgelegt. Geprüft werden z.B. Dokumente, das Vorhandensein von Öl- und Havarie-Sets, Feuerlöschern sowie der allgemeine Betriebszustand und Sicherheitsaspekte.

3.3.4 Kosten für die Zertifizierung

3.3.4.1 Kosten für zertifizierte Unternehmen

Die Kosten für die Zertifizierung betragen pauschal 700 € pro Unternehmen, unabhängig vom/von Zertifizierungsbereichen, der Unternehmensgröße etc. Dieser Pauschalpreis beinhaltet alle Kosten inkl. Reisekosten für Auditoren, Kosten für Logonutzung, Zertifikatsausstellung und -bewertung [lt. Interviewbefragung].

Wenn bei den zu zertifizierenden Unternehmen Voraussetzungen erfüllt sind, die das Audit vereinfachen (z.B. räumliche Nähe, kurze Wege perfekte Vorbereitung (z.B. der Unterlagen) werden 100 € pauschal erlassen. (vgl. Blockzertifizierungen)

Eine Zertifizierung nach dem Standard KFP+ erhöht die Kosten um pauschal 100 € [vgl. ebd.].

Ein Kombizertifikat mit CoC-PEFC kostet pauschal 200 € mehr, dazu kommt eine umsatzunabhängige Marketingpauschale (diese liegt bei den meisten Unternehmen bei ca. 30 €) [vgl. ebd.].

Die Kosten für das Gruppenzertifikat sind individuell verschieden (abhängig von Anzahl der Beteiligten, Aufwand, etc.). Diese liegen jedoch meist deutlich unter 600 € [vgl. ebd.].

Weitere Mitgliedsbeiträge für Verbände etc. werden nicht erhoben [vgl. ebd.].

Die Kosten für ein Zwischen- und Rezertifizierungsaudit entsprechen denen eines Standard-Audits.

3.3.4.2 Verwendung der Einnahmen aus der Zertifizierung

Die angegebenen Kosten der Zertifizierung decken die Aufwände der Zertifizierungsstelle, der Auditoren und des Systemträgers ab. Die Aufwände umfassen u.a. alle Aufwendungen für Auditoren inkl. Reisekosten, der fachlichen Prüfer und der Prozesse der Zertifizierungsstelle, wie Zertifikatsausstellung, -bewertung und -versendung [lt. Interviewbefragung].

Unternehmenszertifikat:
»Kompetente Forstpartner«

3.3.5 Gültigkeit des Zertifikats und Zertifizierungsturnus

Alle 5 Jahre findet das Rezertifizierungsaudit statt. Jährlich erfolgen die Zwischenaudits/Überwachungsaudits.

Der Zertifikatsinhaber hat jederzeit die Möglichkeit, seine Teilnahme am KFP-System bei der Zertifizierungsstelle zu kündigen. Gleichzeitig verpflichtet er sich, das Original-Zertifikat der Zertifizierungsstelle zurückzugeben, ab dem Datum der Kündigung weder Kopien des Zertifikats zu benutzen, noch das KFP-Logo weiterhin zu verwenden bzw. in anderer Form als zertifiziert gemäß KFP aufzutreten.

3.3.6 Verstoß gegen Zertifikatsauflagen

3.3.6.1 Kontrollmechanismen

Nach Abschluss der jährlichen Vor-Ort-Audits erstellt die Zertifizierungsstelle einen Auditbericht und informiert den Dienstleister über das Ergebnis. Dazu wird ein sog. Auditprotokoll erstellt.¹

Stellt die Zertifizierungsstelle Abweichungen von den KFP-Anforderungen fest, die Korrekturmaßnahmen nach sich ziehen, so sind diese innerhalb einer zeitlich definierten Periode, die durch die Zertifizierungsstelle in Abstimmung mit dem Auditor vor Ort sowie dem Auditleiter festgesetzt wird, von den Antragstellern im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten umzusetzen.

3.3.6.2 Sanktionsmaßnahmen und Folgen

Der Auditor:

- a) bewertet die Schwere eines etwaigen Verstoßes,
- b) spricht eine Empfehlung zu den notwendigen Sanktionen aus.

Auf Grundlage dieser Empfehlung wird ggf. die Aussetzung oder auch der unmittelbare Entzug des Zertifikats durch die Zertifizierungsstelle vollzogen. Bei allen Abweichungen, die nicht unmittelbar zu der Empfehlung des Zertifikatsentzuges führen, ist der Dienstleister verpflichtet, die von ihm im Maßnahmenplan formulierten Maßnahmen, die ggf. Abhilfe schaffen und/oder eine Fortsetzung bzw. Wiederholung

¹ siehe AP-KFP, u.U. FSC-Prüfliste-KFP

ausschließen, innerhalb einer ebenfalls im Maßnahmenplan vom Auditor festgelegten Frist zu ergreifen bzw. zu veranlassen.

Unternehmenszertifikat:
»Kompetente Forstpartner«

Eine Hauptabweichung liegt vor, wenn:

- gegen einen Standard über einen langen Zeitraum, regelmäßig oder systematisch verstoßen wurde,
- mehrere Aufträge betroffen sind,
- die Auswirkungen nicht reversibel sind,
- die Abweichungen dem Unternehmer bekannt sind und keine zeitnahen oder angemessenen Korrekturmaßnahmen ergriffen wurden,
- der Verstoß vorsätzlich oder mit Wissen des Unternehmers stattgefunden hat.

Eine Nebenabweichung liegt vor, wenn:

- von einem Standard kurzzeitig, unbeabsichtigt oder nicht systematisch abgewichen wurde,
- nur ein Auftrag betroffen ist,
- die Auswirkungen reversibel sind,
- nur geringfügig vom Standard abgewichen wurde,
- der Verstoß versehentlich oder unwissentlich stattgefunden hat.

Verbesserungspotential liegt vor, wenn von einem Standard zwar nicht abgewichen wurde, seine Einhaltung bzw. Umsetzung jedoch hätte (weiter) optimiert werden können. Vom Vorliegen eines Verbesserungspotenzials wird der Forstunternehmer lediglich informiert. Weitere Folgen hat dieser Hinweis nicht.

Wenn die Frist bei Nebenabweichungen nicht eingehalten wird, so werden diese ab Ablauf dieser Frist wie Hauptabweichungen behandelt (siehe nächster Absatz).

Hauptabweichungen, die nicht unmittelbar mit der Empfehlung des Zertifikatsentzuges sanktioniert werden, führen im Regelfall zum befristeten Entzug des Zertifikats (Aussetzung). Die Aussetzungsfrist sollte drei Monate nicht übersteigen. Bei der Aussetzung erhält der Dienstleister die Möglichkeit von Korrekturmaßnahmen. Das Zertifikat kann wieder eingesetzt werden, wenn die Korrekturmaßnahmen erfüllt sind.

Der Auditor entscheidet:

- a) ob ein erneutes Audit erforderlich ist und über dessen Zeitpunkt und Auditaufwand,
- b) über die einzuhaltenden Fristen,
- c) über die Empfehlung zum befristeten oder dauerhaften Entzug des Zertifikats.

Wenn bei der Überprüfung der Korrekturmaßnahmen Kosten entstehen – z.B. für ein erneutes Audit vor Ort –, so trägt diese der Dienstleister.

Wenn die Frist bei Hauptabweichungen nicht eingehalten wird, so führt dies zur Einleitung des Entzugsverfahrens nach Vorgabe der KFP- Systembeschreibung [vgl. FVN 2012e].

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die KFP-Standards und/oder gegen die Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Zertifizierungsstelle durch den Zertifikatsinhaber kann das Zertifikat von der Zertifizierungsstelle ausgesetzt oder entzogen werden. Die Zertifizierungsstelle haftet nicht für Schäden, die den

teilnehmenden Dienstleistern hieraus entstehen. Auch in diesem Fall ist das Original-Zertifikat der Zertifizierungsstelle zurückzugeben. Ab dem Datum des Entzugs ist es dem Dienstleister ebenfalls untersagt, Kopien des Zertifikats zu benutzen oder das KFP-Logo weiterhin zu verwenden oder in anderer Form als zertifiziert gemäß KFP aufzutreten. Bei Kündigung oder Entzug wird der Dienstleister aus der KFP-Datenbank gelöscht, seine Registriernummer darf nicht wieder verwendet werden. Bei Aussetzung des Zertifikats darf die Registriernummer bis zur Aufhebung der Aussetzung nicht vom Dienstleister verwendet werden.

Unternehmenszertifikat:
»Kompetente Forstpartner«

3.3.6.3 Kommunikation nach Außen

Der aktuelle Zertifizierungsstatus kann bei der Zertifizierungsstelle durch Direktanfrage in Erfahrung gebracht werden. Des Weiteren ist eine in regelmäßigen Abständen aktualisierte Liste aller nach KFP zertifizierten Unternehmen auf der Homepage der Zertifizierungsstelle einzusehen.

3.4 Verbreitung

Derzeit sind ca. 430 Betriebe in Deutschland nach KFP zertifiziert. Davon sind ca. 130 Unternehmen auch nach KFP+ zertifiziert. In Sachsen-Anhalt gibt es kein KFP-zertifiziertes Unternehmen. [vgl. HW-Zert 2015b].

4

Unternehmenszertifikat: »Kompetenznachweis in Umwelt-, Qualitäts- und Sicherheitsmanagement forstwirtschaftlicher Dienstleistungsunternehmen« (KUQS)

Unternehmenszertifikat:
»Kompetenznachweis in Umwelt-, Qualitäts- und Sicherheitsmanagement forstwirtschaftlicher Dienstleistungsunternehmen« (KUQS)

4.1 Geschichtliches

KUQS hat seinen Ursprung im Freistaat Sachsen. Es berücksichtigt dort insbesondere regionale Belange, ist jedoch grundsätzlich allen Forstunternehmen in Deutschland zugänglich.

Der Wunsch der im sächsischen Forstunternehmerverband (SFUV) organisierten Unternehmenschaft, ein alternatives Dienstleisterzertifikat anzubieten, bildete den Anstoß für den sächsischen Forstunternehmerverband (SFUV) und seinen Bildungsträger, die Umweltservice GmbH, ein eigenes Zertifikat zu entwickeln.

Im Herbst 2012 wurden die Unterlagen zur Anerkennung bei PEFC eingereicht. Im Juli 2013 folgte die offizielle Anerkennung des Zertifikats durch PEFC [vgl. SFV 2013a, S. 2; Interviewbefragung].

4.2 Das Zertifikat

Alle gesetzlichen Regelungen, geltende Verordnungen und Normen sowie länderspezifische Festlegungen sind sowohl von den Waldeigentümern, als auch von den im Wald Leistungen erbringenden forsttechnischen Unternehmen zu beachten.

Basis des Zertifikates sind daher die genannten, geltenden Regelungen, Verordnungen und Normen sowie die Vorgaben des deutschen PEFC-Systems. „Der Kompetenznachweis ist der Garant dafür, dass die Arbeiten entsprechend der geltenden Standards der Waldzertifizierungen ausgeführt werden.

Einbezogen werden dabei alle Tätigkeiten, die bei Verjüngungs- einschließlich Pflegearbeiten sowie bei der Holzernte einschließlich der Rückung und des Transportes ausgeführt werden. Eine Ausweitung auf andere forstliche und artverwandte Tätigkeitsbereiche ist grundsätzlich bei entsprechenden Erfordernissen möglich.“, so der Systemträger [vgl. SFV 2013a, S.2].

4.2.1 (Weiter-)Entwicklung des Standards

Die Entwicklung des KUQS-Systems erfolgte unter Beteiligung verschiedener Stakeholder. Der Zertifizierungsbeirat, ein unabhängiges Gremium, welches sich aus mindestens 7 Personen (Vertreter z.B. des Waldeigentumes, forstlicher Dienstleistungsunternehmen, Wissenschaft) zusammensetzt (vgl. Abschnitt 4.2.4

Akteure), setzt neue Systemstandards. Der Zertifizierungsbeirat ist eine von den zertifizierten Unternehmen gewählte Vertretung und berät über notwendige Änderungen auf Basis der Vorschläge von Unternehmen oder Auditoren. Die Qualitätskriterien des Systemstandards werden regelmäßig auf Aktualität geprüft.

Unternehmenszertifikat:
 »Kompetenznachweis in Umwelt-, Qualitäts- und Sicherheitsmanagement forstwirtschaftlicher Dienstleistungsunternehmen«
 (KUQS)

4.2.2 Mehrwerte durch das Zertifikat

Das KUQS-Zertifikat verspricht [vgl. SFV 2014b; Interviewbefragung]:

... allgemein:

- einen Kompetenznachweis forstwirtschaftlicher Dienstleistungsunternehmen im Umwelt- Qualitäts- und Sicherheitsmanagement,

... den zertifizierten Unternehmen:

- Selbstbestimmung,
- Unabhängigkeit,
- günstige Preise,
- adäquaten Aufwand,
- ideelle, fachliche Nähe zu den Unternehmen,

... den Auftraggebern von KUQS zertifizierten Unternehmen:

- Ausführung der Arbeiten entsprechend der geltenden Standards der Waldzertifizierung.

4.2.3 Zertifikatarten

4.2.3.1 Zertifizierungsbereiche

Forstunternehmen können sich nach folgenden Bereichen gemäß KUQS zertifizieren lassen, wobei sowohl die Möglichkeit zur Zertifizierung nur einzelner Bereiche angepasst an die Unternehmensgröße gegeben ist:

Unternehmensgröße	Zertifizierungsbereiche
1-2 Mann Unternehmen	motormanueller Holzeinschlag (ohne Rückung)
1-2 Mann Unternehmen	motormanueller Holzeinschlag (mit Pferde- oder Seilrückung)
Kleinunternehmen (max. 5 Mann Unternehmen)	Pflanzung, Pflege, Holzeinschlag (ohne Rückung)
Kleinunternehmen (max. 5 Mann Unternehmen)	Holzeinschlag (motormanuell, maschinell), Holzrückung (Seil- und Tragschlepper) mit jeweils max. einem Maschinenpaar
Unternehmen mit <5 Mitarbeitern	Holzeinschlag (motormanuell, maschinell), Holzrückung (Seil- und Tragschlepper) mit jeweils beliebiger Maschinenanzahl

Abb. 09 KUQS: Zertifizierungsbereiche

Unternehmenszertifikat:
»Kompetenznachweis in Umwelt-, Qualitäts- und Sicherheitsmanagement forstwirtschaftlicher Dienstleistungsunternehmen«
(KUQS)

Folgende Dienstleistungsbereiche können nach KUQS zertifiziert werden:

- Pflanzung und Pflege von Waldbeständen
- motormanueller Holzeinschlag
- vollmechanisierter Holzeinschlag
- Holzurückung
- Holzurückung mit Pferden
- Holztransport
- Waldwegebau

Unternehmenszertifikat:
»Kompetenznachweis in Umwelt-, Qualitäts- und Sicherheitsmanagement forstwirtschaftlicher Dienstleistungsunternehmen« (KUQS)

Die Unternehmensgröße hat nach Angaben des Systemträgers keinen Einfluss auf die Anzahl der Dienstleistungsbereiche, die angeboten werden und gegebenenfalls zu zertifizieren sind.

4.2.3.2 Block-/Teamzertifizierungen und Gruppenzertifikate¹

Die Möglichkeit zur Gruppenzertifizierung ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen und kann beim Zertifizierungsbeirat beantragt werden. Über jeden Antrag wird jedoch durch den Zertifizierungsbeirat individuell entschieden [lt. Interviewbefragung].

Aktuell werden für KUQS keine Blockzertifizierungen (oder Teamzertifizierungen) angeboten.

4.2.3.3 Zertifizierung von „1-Mann-Betrieben“

Zur Berücksichtigung der spezifischen Strukturen und Prozesse von Kleinunternehmen, werden bei KUQS Staffelpreise angeboten. Kleinere Unternehmen haben hierbei geringere Kosten zu tragen.

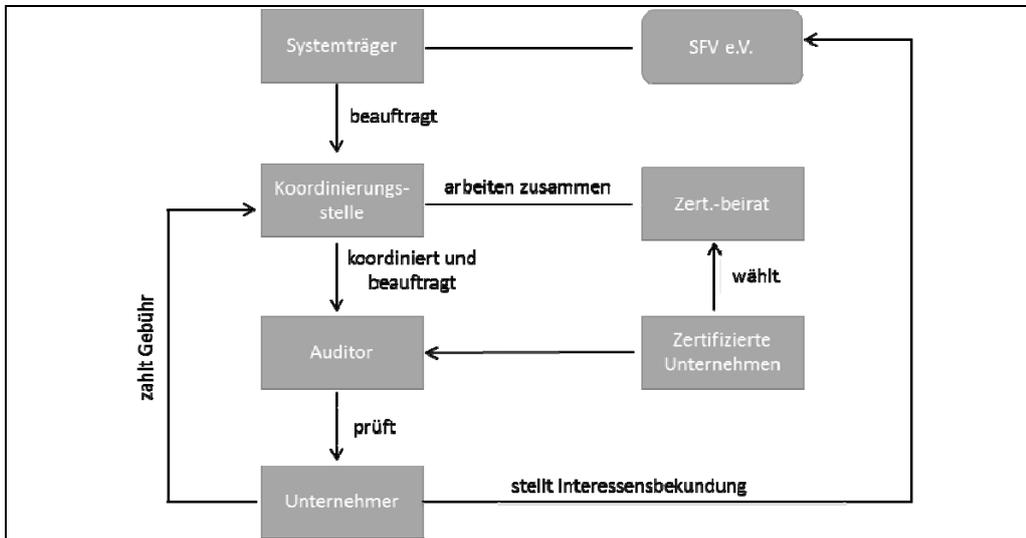
¹ Begriffsbestimmung:

Blockzertifizierung (oder Teamzertifizierung) beschreibt ein spezielles Angebot für eine Gruppe kleiner Unternehmen mit räumlicher Nähe zueinander, bei dem die Auditierung im Sinne einer Aufwand- und Kostenminimierung zu einem gemeinsamen Zeitpunkt stattfindet. Jedes Unternehmen wird jedoch einzeln geprüft und zertifiziert.

Gruppenzertifizierung ist ein Angebot für eine Gruppe (kleiner) Unternehmen, bei dem eine gemeinsame Zertifizierung und Auditierung durchgeführt wird (gemeinsames Zertifikat).

4.2.4 Akteure

Die folgende Abbildung stellt die beteiligten Akteure und deren Zusammenwirken im Zertifizierungsprozess eines Unternehmens schematisch dar.



Unternehmenszertifikat:
»Kompetenznachweis in Umwelt-, Qualitäts- und Sicherheitsmanagement forstwirtschaftlicher Dienstleistungsunternehmen« (KUQS)

Abb. 10 Akteure und deren Zusammenwirken im Zertifizierungsprozess (KUQS)

4.2.4.1 Systemträger

Sächsische Forstunternehmer-Verband e.V. (SFV e.V.)
Forstweg 4
08606 Tirpersdorf / OT Brotenfeld
Präsident: Dr. Michael Sachse

4.2.4.2 Zertifizierungsstelle

Die Zertifizierungsstelle wird beim KUQS-System als Koordinierungsstelle bezeichnet.

Umweltservice GmbH
Am St.-Niclas-Schacht 13
09599 Freiberg
Geschäftsführerin: Ingrid Nitsche

Die Koordinierungsstelle hat folgende Aufgaben:

- Prüfung der Unternehmen auf Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen zur Teilnahme an der Zertifizierung,
- Koordination des Auditoren-Einsatzes,
- Zusammenarbeit mit Zertifizierungsbeirat,
- Koordination aller verwaltungstechnischen Aufgaben:
 1. Beauftragung des Vor-Ort-Audits an den zuständigen Auditor,
 2. Erstellung des Ergebnisberichtes nach erfolgtem Audit,
 3. Beauftragung eines Nach-Audits bei aufgetretenen Mängeln,
 4. Ausstellung des Kompetenznachweises nach Freigabe durch den Zertifizierungsbeirat.

4.2.4.3 Zertifizierungsbeirat

Der Zertifizierungsbeirat, das unabhängige Gremium, das neue Systemstandards erarbeitet und verabschiedet, ist wie folgt zusammengesetzt:

- je ein Vertreter der Auftraggeber (staatlich, kommunal, privat),
- zwei Vertreter der forstlichen Dienstleistungsunternehmen,
- eine forstwissenschaftlich forschenden Einrichtung,
- ein Auditor (beratende Funktion, ohne Stimmrecht),
- ein Mitarbeiter der Koordinierungsstelle mit beratender Funktion (ohne Stimmrecht).

Der Zertifizierungsbeirat wird von der Versammlung zertifizierter Unternehmen gewählt. Seine Aufgaben sind:

- Setzung von Systemstandards für den Kompetenznachweis Umwelt-, Qualitäts- und Sicherheitsstandards für forsttechnische Dienstleistungsunternehmen,
- Überarbeitung des fachlichen Inhaltes des Kompetenznachweises bei entsprechend offenkundig vorliegenden Erfordernissen,
- Erteilung des Kompetenznachweises nach erfolgreichem Audit entsprechend der Vorlage des Ergebnisberichtes,
- Veranlassung von und Teilnahme an Nach-Audits, falls erforderlich,
- Auswahl von geeigneten Auditoren,
- Wechsel der Auditoren nach maximal dreimaligem Audit im selben Unternehmen [vgl. SFV 2013a, S.3f.].

4.2.4.4 Prüfinstanzen

Prüfinstanzen werden beim KUQS in Auditoren, Koordinierungsstelle und Zertifizierungsbeirat unterteilt. Das 4-Augen-Prinzip wird bei der Zertifizierung eingehalten. Der Auditor übernimmt die Prüfung Vor-Ort beim Unternehmen, die Koordinierungsstelle prüft den Auditbericht fachlich und legt das Ergebnis dem Zertifizierungsbeirat vor.

Die Entscheidung über die Zertifikatsvergabe an ein Unternehmen wird vom Zertifizierungsbeirat getroffen.

Auditoren

Auditoren sind freie Mitarbeiter, die durch den Zertifizierungsbeirat ausgewählt werden. Ihre Beauftragung erfolgt durch die Koordinierungsstelle [lt. Interviewbefragung].

Unternehmenszertifikat:
»Kompetenznachweis in Umwelt-, Qualitäts- und Sicherheitsmanagement forstwirtschaftlicher Dienstleistungsunternehmen«
(KUQS)

Anforderungen an Auditoren

[vgl. SFV 2013a, S. 4]:

- fachliche Eignung durch Nachweis einer abgeschlossenen forstlichen Ausbildung (Universität, Fachhochschule),
- nachweisbare, zweijährige Berufserfahrung im forstwirtschaftlichen Bereich¹.
- praktische Erfahrungen in der Durchführung von in Forstbetrieben und/oder Forstunternehmen nach in der Bundesrepublik Deutschland oder Mitgliedsstaaten der EU anerkannten Zertifizierungen, mindestens als Co-Auditor (Nachweis der fachlichen Eignung durch den verantwortlichen Auditor),
- Für die Auditoren wird von KUQS ein spezielles, fachspezifisches Fortbildungsprogramm erarbeitet. Die Koordinierungsstelle organisiert jährliche Fachveranstaltungen zu ausgewählten und aktuellen Themen, die in Kooperation mit Waldarbeitsschulen und zertifizierten Bildungsträgern durchgeführt werden. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist für die Auditoren obligatorisch und wird entsprechend dokumentiert.

Auditoren sind gezielt durch die Koordinierungsstelle und den Zertifizierungsbeirat ausgewählt, da die Gruppe verpflichteter Auditoren zum Stand Dezember 2014 noch sehr klein ist [lt. Interviewbefragung].

Eine Kontrolle der Auditoren erfolgt durch Befragung zertifizierter Unternehmen. Für weiteres Feedback dient die Mitgliederversammlung des SFUV [vgl. ebd.].

Fachliche Prüfung

Die Koordinierungsstelle führt eine fachliche Prüfung des Auditberichts des zuständigen Auditors durch. So entsteht ein Vier-Augen-Prinzip bei der Prüfung [lt. Interviewbefragung].

Schulungen für Auditoren

Auditoren sollen regelmäßig Schulungen absolvieren. Dieses Fortbildungsprogramm für Auditoren finanziert der Sächsische Forstunternehmerverband. Die Inhalte eines kontinuierlichen Fortbildungsprogrammes sind noch in Vorbereitung (Stand Dezember 2014).

4.2.5 Logonutzung

Nach einer erfolgreichen Zertifizierung haben Unternehmen die Berechtigung, das KUQS-Logo für ihre Zwecke (Briefkopf, Schreiben, Rechnung, Werbung etc.) zu verwenden.

Unternehmenszertifikat:
»Kompetenznachweis in Umwelt-, Qualitäts- und Sicherheitsmanagement forstwirtschaftlicher Dienstleistungsunternehmen« (KUQS)

¹ Ferner wurde vom Zertifizierungsbeirat festgelegt, dass 4,5 Jahre Berufserfahrung für die forstlichen Dienstleister als langjährige Berufserfahrung gilt.

4.2.6 Informationen zum Zertifikat

4.2.6.1 Informationsangebote des Systemträgers im Internet

Website des Systemträgers: www.sachsen.dfuv.eu

Verfügbare Informationen sind:

- Allgemeine Informationen zur Entstehung des Zertifikates,
- die KUQS-Broschüre (die zum Download unter http://sachsen.dfuv.eu/kuqsinfo/Bro_SFV_KUQS_2014.pdf) angeboten wird
- sowie eine Übersicht über die KUQS-zertifizierten Unternehmen [vgl. SFV 2014b].

4.2.6.2 Informationsangebote der Zertifizierungsstelle im Internet

Auf der Internetseite der Zertifizierungsstelle (Koordinierungsstelle) Umweltservice Freiberg GmbH werden keine Informationen zu KUQS Zertifizierung bereitgestellt. Es erfolgt lediglich eine Verlinkung (unter Referenzen) zur Seite Sächsischen Forstunternehmerverband e.V. und die dort bereitgestellten Informationen bezüglich KUQS [vgl. Umweltservice GmbH 2015].

Informationsmaterial und Unterlagen, die von der Zertifizierungsstelle bei Kontaktaufnahme für ein Unternehmen bereitgestellt werden

Erste Informationen kann ein interessiertes Unternehmen der auf der Internetseite (<http://www.sachsen.dfuv.eu/kuqsinfo.html>) bereitgestellten Broschüre entnehmen.

Nach Aussage des Systemträgers erhält ein interessiertes Unternehmen nach der Kontaktaufnahme ein PDF Formular, welches als Zertifizierungsantrag genutzt wird. Darin werden alle relevanten Daten erfasst. In dieser Datei befinden sich auch die Preisliste und weitere Informationen, die für die Zertifizierung wichtig sind.

4.3 Ablauf der Zertifizierung

4.3.1 Anforderungen an den Zertifikatnehmer

Folgende Dokumente muss ein Unternehmen als Voraussetzung zur Teilnahme an der Zertifizierung mindestens beibringen [lt. Interviewbefragung]:

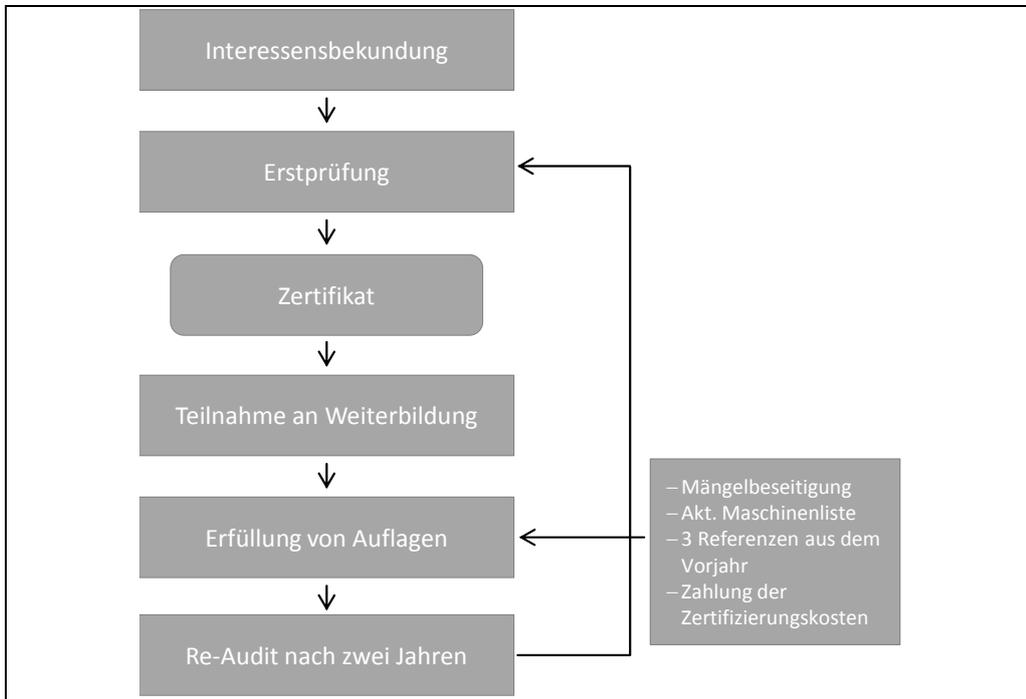
- ausgefüllter Fragebogen zur Erfassung der Firmendaten,
- Gewerbeanmeldung,
- Gewerbesteuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung,
- Versicherungsnachweise,
- Arbeitserlaubnis für Arbeitnehmer aus Nicht-EU-Ländern,
- Nachweis der Zahlung von Mindestlöhnen und Abgaben zur Sozialversicherung.

Weitere Regelungen sind in der Systembeschreibung (KUQS Handbuch) getroffen.

Unternehmenszertifikat:
»Kompetenznachweis in Umwelt-, Qualitäts- und Sicherheitsmanagement forstwirtschaftlicher Dienstleistungsunternehmen« (KUQS)

4.3.2 Vom Antrag bis zum Zertifikat

Der Ablauf der Zertifizierung ist im KUQS Handbuch (Systembeschreibung) dargelegt [vgl. SFV 2013a, S. 5f.] und in der folgenden Abbildung schematisch dargestellt.



Unternehmenszertifikat:
»Kompetenznachweis in Umwelt-, Qualitäts- und Sicherheitsmanagement forstwirtschaftlicher Dienstleistungsunternehmen« (KUQS)

Abb. 11 Zertifizierungsablauf beim KUQS-Zertifikat

4.3.3 Art und Ablauf der Prüfung

4.3.3.1 Erstzertifizierung

Nach Prüfung der Unterlagen und Feststellung auf Vollständigkeit wird ein Auditor von der Koordinierungsstelle mit der Durchführung des Vor-Ort-Audits beauftragt.

In das Audit sind der Firmensitz sowie der derzeitige Arbeitsort einzubeziehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die im Unternehmen ausgeführten Arbeiten auch in das Audit einbezogen werden können (Beachtung des Zeitpunktes für die Durchführung von relevanten Betriebsarbeiten).

Werden von Seiten der Auftraggeber interne Abnahmeprotokolle oder ähnliches nach Abschluss von beauftragten Maßnahmen erstellt, die für diesen Kompetenznachweis relevant sind (z. B. bei Pflanzmaßnahmen), so sind diese Nachweise dem Auditor auf Anfrage hin vorzulegen.

Werden Nachauftragnehmer vom am Zertifizierungsverfahren beteiligten Unternehmen eingesetzt, so müssen diese ebenfalls zum Zeitpunkt der Zertifikatserteilung an das beantragende Unternehmen nach KUQS oder aber einem vom Deutschen Forstzertifizierungsrat und/oder FSC anerkanntem anderen Forstunternehmerzertifikat zertifiziert sein [vgl. SFV 2013a, S. 3].

Wird die zu zertifizierende Dienstleistung gegenwärtig vom Unternehmen nicht ausgeführt und liegt die Ausführung von Referenzleistungen soweit zurück, so dass keine belastbaren Rückschlüsse mehr gezogen werden können, dann muss das übliche Verfahren wie folgt abgewandelt werden.

Sind die Allgemeinen Standards (Qualifikation und technische Ausrüstung usw.) eingehalten, so kann vom Auditor dem Zertifizierungsbeirat die Erteilung des Zertifikates mit Auflagen vorgeschlagen werden. Diese beinhalten die Anweisung an den Unternehmer, den Auditor zu informieren, wenn er die betreffende Dienstleistung ausführt. Damit können die noch nicht berücksichtigten Standards beurteilt werden. Das Verfahren ist damit komplett durchlaufen, so die Aussage des Systemträgers.

Unternehmenszertifikat:
»Kompetenznachweis in Umwelt-, Qualitäts- und Sicherheitsmanagement forstwirtschaftlicher Dienstleistungsunternehmen«
(KUQS)

4.3.3.2 Zwischenaudit

Derzeit sind keine Zwischenaudits durch den Standard vorgegeben.

In dem auf das Audit folgenden Jahr finden regionale Veranstaltungen (Information und Weiterbildung) statt, an denen die Unternehmen teilnehmen können. Diese Veranstaltungen werden der Koordinierungsstelle finanziert. Die Unternehmen müssen die Fahrtkosten zahlen [lt. Interviewbefragung].

Um das Zertifikat für das zweite Jahr zu erhalten, müssen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sein [lt. Interviewbefragung]:

- Nachweis der Mängelbeseitigung gemäß Auditprotokoll,
- Aktualisierung der Angaben in der Maschinenliste,
- Angabe von 3 Referenzen (Arbeitsnachweise, Abnahmeprotokolls) aus dem vorangegangenen Jahr,
- Bezahlung der Zertifizierungskosten.

4.3.3.3 Selbstkontrolle

Derzeit ist hierfür kein definierter Prozess durch den Standard vorgegeben.

Die Entwicklung eines solchen Prozesses, wird im Rahmen des Verbesserungsprozesses von KUQS aber angestrebt, da viele Unternehmen bereits vor der Zertifizierung anfragen, ob sie Unterstützung im Rahmen eines kontinuierlichen Prozesses erhalten können [lt. Interviewbefragung].

4.3.3.4 Dauer der Prüfungen

Bei einem durchschnittlichen Unternehmen dauert das Audit circa einen halben Tag (2-4 Stunden abhängig von Betriebsgröße) [lt. Interviewbefragung].

4.3.3.5 Umfang der Maschinenprüfung

Bei der Maschinenprüfung wird eine repräsentative Anzahl (unter Berücksichtigung der Einsatzorte) aller in die Zertifizierung des Betriebes einzubeziehenden Maschinen geprüft.

Prüfinhalte der Maschinenprüfung sind im Standard (Handbuch) festgelegt. Geprüft werden z.B. Dokumente, das Vorhandensein von Öl- und Havarie-Sets, Feuerlöschern sowie der allgemeine Betriebszustand und Sicherheitsaspekte.

Es wird vom Systemträger angestrebt, alle selbstfahrenden Arbeitsmaschinen zu prüfen. Liegen die Arbeitsorte so weit auseinander, dass der Audit an einem halben Arbeitstag nicht zu realisieren ist, dann müssen Abstriche vom Prüfumfang gemacht werden, so die Aussage des Systemträgers. Als Untergrenze gilt 50% der angegebenen Arbeitsmaschinen.

Die Ergebnisse werden in sogenannten Maschinenlisten zusammengefasst. Der Unternehmer bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Angaben. Auch für die nicht berücksichtigten Maschinen wird eine Maschinenliste angefertigt.

Unternehmenszertifikat:
»Kompetenznachweis in Umwelt-, Qualitäts- und Sicherheitsmanagement forstwirtschaftlicher Dienstleistungsunternehmen«
(KUQS)

4.3.4 Kosten für die Zertifizierung

4.3.4.1 Kosten für zertifizierte Unternehmen

Die Kosten werden in Form jährlicher Beiträge erhoben. Die Kosten betragen 300 € bis 800 € im ersten Jahr, abhängig von Betriebsgröße und Bereich, für Unternehmen, die in einem Verband organisiert sind [lt. Interviewbefragung].

Im zweiten Jahr wird ein Beitrag in Höhe von 165 € - 450 € fällig, abhängig von Betriebsgröße und Bereich, für Unternehmen, die in einem Verband organisiert sind [vgl. ebd.].

Die Zusammenfassung verschiedener Dienstleistungsbereiche zu Paketen hat sich in der Praxis nicht bewährt, da so die tatsächlich vom jeweiligen Unternehmen angebotenen Dienstleistungen oft nicht klar darstellbar sind, so die Aussage des Systemträgers [vgl. ebd.].

Deshalb wird dieser Punkt vom Systemträger überarbeitet. Nach Auffassung des Systemträgers erscheint es sinnvoll den unterschiedlichen Betriebsgrößen Sockelbeträge zuzuordnen. Über einen Aufschlag in Abhängigkeit von der Anzahl der ausgeführten Dienstleistungen könnte der Aufwand für die Prüfung Berücksichtigung finden [vgl. ebd.].

Außerdem sollte die Anzahl der in die Zertifizierung einbezogenen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen berücksichtigt werden

4.3.4.2 Verwendung der Einnahmen aus der Zertifizierung

Die Kosten für die Unternehmen fallen in Form jährlicher erhobener Beiträge an. Diese Beiträge beinhalten die Aufwendungen für:

- Tätigkeit der Koordinierungsstelle,
- Tätigkeit des Zertifizierungsbeirates,
- Tätigkeit der Auditoren.

Kosten für Nach-Audits sind nicht im Beitrag enthalten.

Das System ist nicht gewinnorientiert. Sollten dennoch Überschüsse erzielt werden, werden Rückzahlungen an die Unternehmen vorgenommen oder die Mittel zur Systementwicklung genutzt.

Für Unternehmen, die in einem Unternehmensverband organisiert sind, reduzieren sich die jährlich Beiträge um rund 41%.

Unternehmen, die nicht in einem Unternehmensverband organisiert sind, zahlen in Abhängigkeit von der Betriebsgröße einen Zuschlag in voller Höhe, den der Sächsische Forstunternehmer Verband e.V. erhält (d.h. sie leisten einen Aufschlag in Höhe von 70% des geltenden Jahresbeitrages im Trägerverband des Zertifikates.) Für Unternehmen mit bis zu 4 Beschäftigten ergeben sich 105 €, sonst 210 €, so die Angabe des Systemträgers [vgl. SFV 2013b, S. 3].

Unternehmenszertifikat:
 »Kompetenznachweis in Umwelt-, Qualitäts- und Sicherheitsmanagement forstwirtschaftlicher Dienstleistungsunternehmen« (KUQS)

Mittelfluss im ersten Jahr

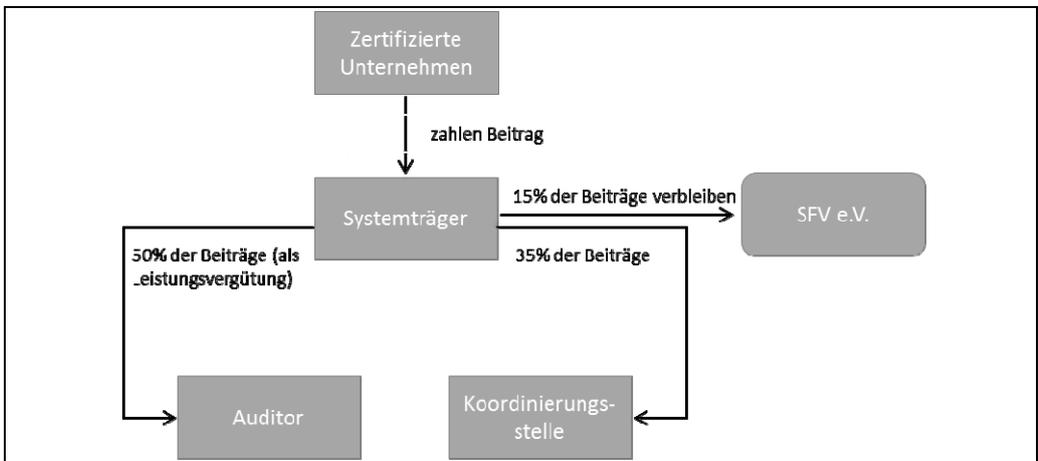


Abb. 12 Verwendung der Einnahmen aus der Zertifizierung (KUQS, Mittelfluss im 1. Jahr), lt. Interviewbefragung

Mittelfluss im 2. Jahr

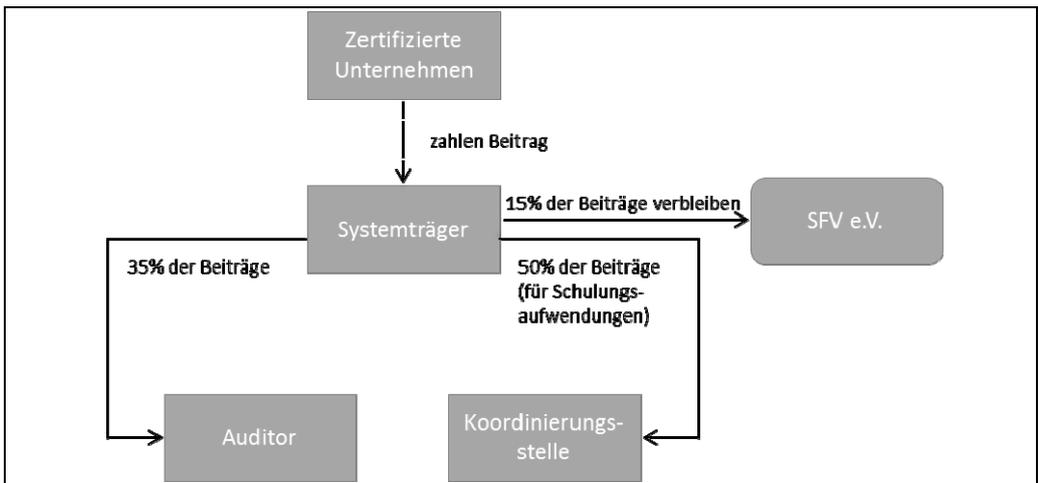


Abb. 13 Verwendung der Einnahmen aus der Zertifizierung (KUQS, Mittelfluss im 2. Jahr), lt. Interviewbefragung

4.3.5 Gültigkeit des Zertifikats und Zertifizierungsturnus

Das Zertifikat ist 2 Jahre gültig. Ein Audit findet jeweils am Anfang der Zertifikatlaufzeit statt.

Unternehmenszertifikat:
»Kompetenznachweis in Umwelt-, Qualitäts- und Sicherheitsmanagement forstwirtschaftlicher Dienstleistungsunternehmen« (KUQS)

4.3.6 Verstoß gegen Zertifikatsauflagen

4.3.6.1 Kontrollmechanismen

Der Auditor überprüft die Einhaltung der Standards im Forstunternehmen an Hand des Handbuchs und einer Checkliste.

Nach Abschluss der jährlichen Vor-Ort-Audits wird ein Auditbericht erstellt, der von der Koordinierungsstelle fachlich geprüft wird. Das Unternehmen wird über das Ergebnis informiert. Im Falle einer positiven Prüfung entscheidet der Zertifizierungsbeirat über die Zertifikatsvergabe an das Unternehmen.

4.3.6.2 Sanktionsmaßnahmen und Folgen

Der Auditor:

- a) bewertet die Schwere eines etwaigen Verstoßes,
- b) spricht eine Empfehlung zu den notwendigen Korrekturen, wie:
 - Durchführung eines Nach-Audits, d.h. einer wiederholten Prüfung Vor-Ort (erforderlich bei wesentlichen Abweichungen von den festgelegten Kriterien),
 - Korrektur der Beanstandungen innerhalb bestimmter Frist oder Sanktionen aus. Diese können sein:
 - Aussprache einer aktenkundigen Verwarnung,
 - Zahlung einer Strafe, je nach Schwere des Verstoßes,
 - zeitlich befristeter Entzug des Kompetenznachweises,
 - dauerhafter Entzug des Kompetenznachweises und Ausschluss aus dem Zertifizierungsverfahren [lt. Interviewbefragung].

Werden Abweichungen von den KUQS-Anforderungen festgestellt, die Korrekturmaßnahmen nach sich ziehen müssen, so sind diese innerhalb einer zeitlich definierten Periode vom Unternehmen umzusetzen [vgl. ebd.].

Bei schwerwiegenden Mängeln entscheidet der Zertifizierungsbeirat über die Verfahrensweise (Zertifikatsentzug, Sperrfristen, Maßnahmen zur Behebung der Mängel, Fristen). Sonst gilt i.d.R. die Jahresfrist um Mängel zu beseitigen [vgl. ebd.].

Ist eine Korrektur der Mängel nicht möglich, folgen der Entzug des Zertifikats und das Auferlegen einer 6-monatigen Sperrfrist für eine erneute Zertifizierung des Unternehmens. Gegen diese Maßnahmen kann ein Unternehmen Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Zertifizierungsbeirat [vgl. ebd.].

Nichtteilnahme eines Unternehmens an den verpflichtenden Kontroll- und Schulungsveranstaltungen kann zu einem Nach-Audit oder zu o.g. Sanktionen führen. Über solche Maßnahmen entscheidet der Zertifizierungsbeirat [vgl. ebd.].

4.3.6.3 Kommunikation nach Außen

Zertifizierungsstellen sind verpflichtet, eine Liste der zertifizierten Unternehmen und für diese die zertifizierten Bereiche zu veröffentlichen. Bei KUQS sind diese Angaben über die Internetseite des Systemträgers abrufbar [lt. Interviewbefragung].

Auflagen und Sanktionen können bei berechtigtem Interesse bei der Koordinierungsstelle erfragt werden. Ob berechtigtes Interesse vorliegt, entscheidet der Vorstand des SFUV. Ein berechtigtes Interesse wäre z.B. gegeben, wenn eine Landesforstverwaltung im Rahmen einer Ausschreibung nachfragen würde [vgl. ebd.].

Unternehmenszertifikat:
»Kompetenznachweis in Umwelt-, Qualitäts- und Sicherheitsmanagement forstwirtschaftlicher Dienstleistungsunternehmen«
(KUQS)

4.4 Verbreitung

Insgesamt sind 129 Unternehmen in Deutschland KUQS-zertifiziert. Der größte Anteil entfällt auf Thüringen und Sachsen. Im Land Sachsen-Anhalt (Stand: 20.03.2015) gibt es 9 KUQS-zertifizierte Unternehmen [vgl. SFV 2014a].

5 Unternehmenszertifikat: »RAL GZ 244«

Unternehmenszertifikat: »RAL GZ
244«

5.1 Geschichtliches

Die deutsche Privatwirtschaft und die damalige deutsche Regierung gründeten 1925 als gemeinsame Initiative den »Reichsausschuss für Lieferbedingungen (RAL)«. Heute steht RAL für das Deutsche Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.

Die RAL- Gütegemeinschaft Wald- und Landschaftspflege e.V. wurde im Jahr 1994 gegründet. Seitdem wird auch das RAL Gütezeichen GZ244 angeboten.

Motiv war die Schaffung eines Alleinstellungsmerkmals für die Betriebe und dadurch eine mögliche Werbung, sowie Qualitätsverbesserungen.

5.2 Das Zertifikat

Die Prüfbestimmungen gelten für die Bereiche Holzernte, Holzurückung, Waldverjüngung, forstlicher Wegebau, Landschaftspflege, Forstpflanzenanzucht einschließlich der Forstpflanzenanzucht für den Kurzumtrieb sowie die Anzucht gebietsheimischer Gehölze und für den Holztransport.

Die Gütegemeinschaft des Gütezeichens GZ 244 hat es sich zur Aufgabe gemacht, zeitnah auch den Bereich Forstingenieurleistungen in die Gütesicherung zu integrieren und im Rahmen von besonderen Güte- und Prüfbestimmungen reproduzierbare Güteanforderungen festzulegen.

Die allgemeinen und besonderen Güte- und Prüfbestimmungen gelten nur in Verbindung mit den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Normen jeweils in den Abschnitten, die sich auf den Geltungsbereich der Gütesicherung Wald- und Landschaftspflege beziehen.

Ebenso gelten die PEFC- und FSC-Standards für Deutschland, soweit sie die Tätigkeit des Unternehmers betreffen (RAL Güte- und Prüfbestimmungen GZ 244).

5.2.1 (Weiter-)Entwicklung des Standards

5.2.1.1 Ersterstellung

In die Erarbeitung des Standards sind Güteausschuss, Gütegemeinschaft und Fach- und Verkehrskreise involviert [lt. Interviewbefragung].

Der Güteausschuss für das Gütezeichen GZ244 ist ein Gremium, welches sich aus Vertretern aus Wissenschaft und Forschung sowie einem im forstlichen Bereich tätigen Unternehmer zusammensetzt [vgl. ebd.].

Die Güte und Prüfbestimmungen werden durch Güteausschuss erarbeitet und durch die RAL-Dachorganisation an Fach- und Verkehrskreise weitergegeben. Diese können die erarbeiteten Bestimmungen kommentieren und anerkennen. In diesem Prozess

muss ein Konsens über die Gütebestimmungen erreicht werden, um die Güte und Prüfbestimmungen als verbindlich zu verabschieden [vgl. ebd.].

5.2.1.2 Aktualisierung des Standards

Die Güte- und Prüfkriterien sind vom Güteausschuss entsprechend aktuellen Anforderungen zu prüfen und ggf. zu erweitern oder zu verändern. Wird in diesem Prozess festgestellt, dass maßgebliche Veränderungen oder Erweiterungen an den Güte- und Prüfkriterien gemacht werden müssen, müssen diese Änderungen in Form einer Revision bei RAL von den Fach- und Verkehrskreisen mitgetragen (d.h. Anerkennung) werden [lt. Interviewbefragung].

5.2.2 Mehrwerte durch das Zertifikat

Das RAL Gütezeichen 244 verspricht [vgl. RAL-GGWL o.J. d]:

... den Nutzern des Gütezeichens:

- Zukunftsinvestition für das Unternehmen,
- ständige Aufmerksamkeit (Überprüfung) hinsichtlich Umweltverträglichkeit und Arbeitssicherheit,
- ständige Optimierung und Weiterentwicklung des Betriebes,
- Qualitätsnachweis nach außen,
- verbesserte Kredit- und Versicherungsbedingungen.

... den Auftraggebern von RAL GZ 244 zertifizierten Unternehmen:

- Neutralität, Transparenz und objektiv nachvollziehbare Qualitätskriterien,
- Erfüllung der Bedingungen des zertifizierten Waldbesitzes nach PEFC und FSC,
- geringerer Aufwand hinsichtlich Auswahl und Kontrolle des Dienstleistungsunternehmers,
- Passfähigkeit bzgl. der Zertifizierung der Waldbewirtschaftung (PEFC und FSC).

5.2.3 Zertifikatsarten

5.2.3.1 Zertifizierungsbereiche

Zertifikatsnummer	Bereich
RAL GZ 244/1	Holzernte
RAL GZ 244/2	Holzrückung
RAL GZ 244/3	Waldverjüngung
RAL GZ 244/4	Forstlicher Wegebau
RAL GZ 244/5	Landschaftspflege
RAL GZ 244/6	Forstpflanzenanzucht
RAL GZ 244/7	Anzucht gebietsheimischer Gehölze
RAL GZ 244/8	Holztransport

Abb. 14 RAL GZ 244: Zertifizierungsbereiche

5.2.3.2 Block-/Teamzertifizierungen und Gruppenzertifikate¹

Es existieren weder Blockzertifizierung (oder Teamzertifizierung), noch gibt es die Möglichkeit zum Erwerb von Gruppenzertifikaten.

5.2.3.3 Zertifizierung von „1-Mann“-Betrieben

Es gibt keine speziellen Zertifizierungen für Kleinbetriebe. Diese profitieren lediglich durch günstigere Preise für Kleinunternehmen (Staffelpreise bei Zertifizierungskosten, vgl. auch Abschnitt „Kosten für die Zertifizierung“).

5.2.4 Akteure

Die folgende Abbildung stellt die beteiligten Akteure und deren Zusammenwirken im Zertifizierungsprozess eines Unternehmens schematisch dar.

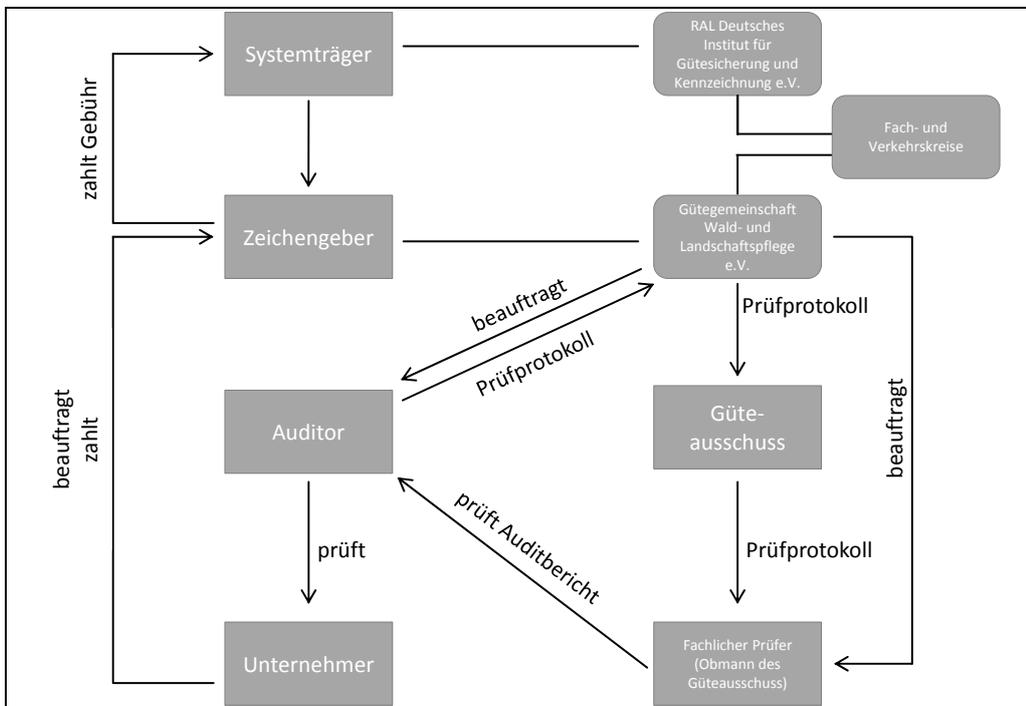


Abb. 15 Akteure und deren Zusammenwirken im Zertifizierungsprozess (RAL)

¹ Begriffsbestimmung:

Blockzertifizierung (oder Teamzertifizierung) beschreibt ein spezielles Angebot für eine Gruppe kleiner Unternehmen mit räumlicher Nähe zueinander, bei dem die Auditierung im Sinne einer Aufwand- und Kostenminimierung zu einem gemeinsamen Zeitpunkt stattfindet. Jedes Unternehmen wird jedoch einzeln geprüft und zertifiziert.

Gruppenzertifizierung ist ein Angebot für eine Gruppe (kleiner) Unternehmen, bei dem eine gemeinsame Zertifizierung und Auditierung durchgeführt wird (gemeinsames Zertifikat).

5.2.4.1 Systemträger

RAL-Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.
Siegburger Straße 39
53757 Sankt Augustin
Präsident: Dr.-Ing. Helmuth Friede
Hauptgeschäftsführer: Dr. Wolf D. Karl

Unternehmenszertifikat: »RAL GZ
244«

5.2.4.2 Zertifizierungsstelle (hier Zeichengeber)

Geschäftsstelle der RAL Gütegemeinschaft Wald- und Landschaftspflege e.V.
Dorfstraße 41
34632 Jesberg
Geschäftsführer: Klaus Wiegand

Die Gütegemeinschaft Wald- und Landschaftspflege e.V. ist als Zeichengeber für den Erwerb und die Führung des Gütezeichens 244 zuständig. Sie beauftragt geeignete unabhängige Prüfeinrichtungen mit der Überprüfung der forstlichen Dienstleister. Nach erfolgter Prüfung entscheiden der Vorstand und der Güteausschuss der Gütegemeinschaft über die Vergabe bzw. Aberkennung des RAL-Gütezeichens [vgl. RAL-GGWL e. V. o.J. a].

5.2.4.3 Prüfinstanzen

Prüfinstanzen werden bei RAL in Auditoren, fachlicher Prüfer und Güteausschuss (Zertifikatsentscheider) unterteilt.

Auditoren

Auditoren sind freie Mitarbeiter oder bei beauftragten forstlichen Prüfeinrichtungen, wie dem Fachinstitut für Waldarbeit (FIWA) und dem TÜV-Nord beschäftigte Mitarbeiter. Eine Liste der Auditoren findet sich unter: <http://www.ral-ggw.de/index.php/auditoren> (Stand Juni 2015) [vgl. RAL-GGWL e. V. o.J. b].

Anforderungen an Auditoren

Die spezifischen Anforderungen an Auditoren werden durch den Güteausschuss festgelegt. Der Einsatz als RAL-Auditor setzt zwingend eine Bewerbung an die RAL-Gütegemeinschaft voraus. Dies gilt auch dann, wenn der Auditor bei einer vertraglich gebundenen Prüfeinrichtung (FIWA oder TÜV-Nord) im Angestelltenverhältnis tätig ist.

Die Auditoren für das RAL GZ 244 müssen über einen Hochschulabschluss (FH, Uni) im Bereich Forst- oder Landschaftspflege verfügen (Mindestanforderungen). Darüber hinaus sind u.a. Erfahrungen als Unternehmer oder in einer leitenden Position erwünscht (Verständnis für unternehmerisches Denken).

Dies gilt auch für die Auditoren, die über Verträge mit den Prüfinstituten eingesetzt werden.

Fachliche Prüfer und Zertifikatsentscheider

Unternehmenszertifikat: »RAL GZ
244«

Die Ergebnisse einer Prüfung durch einen Auditor (Auditprotokoll) werden durch einen fachlichen Prüfer kontrolliert (4-Augen-Prinzip).

Die Rolle des fachlichen Prüfers übernimmt beim RAL GZ 244 der Obmann des Güteausschusses. Der Obmann des Güteausschusses (=fachlicher Prüfer) wird aus den Reihen des Güteausschusses gewählt. Seine Aufgabe ist die Prüfung des Auditprotokolls und die Formulierung von Auflagen, die das geprüfte Unternehmen vor Erteilung des Zertifikats erfüllen muss. In Zweifelsfällen – vor allem bei gravierenden Mängeln - werden die Mitglieder des Güteausschusses in die Entscheidungen einbezogen.

Der Güteausschuss als Zertifikatsentscheider erteilt Zustimmung zur Zertifizierung bzw. Gütesicherungsurkunde sowie die Genehmigung, dass die Gütegemeinschaft die jeweiligen Unternehmen zertifizieren und die Urkunde versenden darf.

Anforderungen an fachliche Prüfer und Zertifikatsentscheider

Für die Qualifikation des fachlichen Prüfers (Obmann des Güteausschusses) und des Zertifikatsentscheiders (Güteausschuss) gibt es keine speziellen Vorgaben. In den Güteausschuss werden von der Mitgliederversammlung der GGWL nur ausgewiesene Fachleute mit entsprechender praktischer Erfahrung gewählt, so die Aussage des Systemträgers.

Schulungen für Auditoren

Von der Gütegemeinschaft Wald- und Landschaftspflege e.V. werden regelmäßig (1-2mal jährlich) Schulungen für Auditoren angeboten und finanziert [lt. Interviewbefragung].

Die Schulungen werden durch den Obmann des Güteausschusses und den Vorstand der Gütegemeinschaft sowie je nach Spezialgebiet z.T. durch andere Mitglieder des Güteausschusses oder durch Externe durchgeführt.

Beispiele für Schulungsinhalte sind die Bereiche Pflanzen, Fällern, Erste Hilfe, Winden- und Kranprüfung, Arbeitsaufträge, Gefährdungsbeurteilungen, Arbeitssicherheit, Umweltschutz, geschützte Biotop etc.

5.2.5 Logonutzung

Nach einer erfolgreichen Zertifizierung haben die Zeichennutzer die Berechtigung, das Gütezeichen-Logo für ihre Zwecke (Briefkopf, Schreiben, Rechnung, Werbung etc.) ohne Einschränkung zu verwenden. Die Nutzungsgebühren sind in den Mitgliedsbeiträgen der Gütegemeinschaft enthalten.

5.2.6 Informationen zum Zertifikat

5.2.6.1 Informationsangebote des Systemträgers im Internet

Inhalt	Link
Übersicht über alle Tätigkeitsbereiche von RAL	http://www.ral.de (Stand: 15.06.2015)
Übersicht über alle Bereiche der Zertifizierung, Auflistung aller Gütegemeinschaften und Allgemeines zum RAL-Gütezeichen	http://www.ral-guetezeichen.de (Stand: 15.06.2015)

Abb. 16 Informationsangebote des Systemträgers im Internet (RAL)

5.2.6.2 Informationsangebote der Zertifizierungsstelle im Internet

Inhalt	Link
<ul style="list-style-type: none">- Übersicht der Zertifizierungsbereiche- Kostenstruktur- Formulare- Beschreibung des Ablaufs- Allgemeines zur Gütegemeinschaft- allgemeine Informationen zur Zertifizierung sowie zertifizierungsrelevante Dokumente, wie: Antrag auf Verleihung des Gütezeichens- Maschinenliste- Beschäftigtenliste- Eigenüberwachungsprotokoll- Formblatt Arbeitsfortsetzung- Prüfbuch Winden- Prüfbuch Krane- Broschüre RAL- Muster-Arbeitsauftrag	http://www.ral-ggwl.de (Stand: 15.06.2015)

Abb. 17 Informationen, bereitgestellt durch die Zertifizierungsstelle im Internet (RAL)

5.2.6.3 Informationsmaterial und Unterlagen, die von der Zertifizierungsstelle bei Kontaktaufnahme für ein Unternehmen bereitgestellt werden

Auf konkrete Anfrage hin wird einem interessierten Unternehmen zunächst allgemeines Infomaterial (vgl. Angebote der Internetseiten) zur Verfügung gestellt.

Bei konkretem Interesse an einer RAL GZ 244-Zertifizierung erfolgt eine Bereitstellung der entsprechenden Antragsunterlagen. Diese beinhalten:

- Antrag auf Verleihung und Führung des Gütezeichens „Wald- und Landschaftspflege“,
- Formblatt Unternehmensinformation,
- Formblatt Maschinenliste der Firma,
- Formblatt Beschäftigtenliste der Firma,

- Merkblatt zur Bereitstellung von Bescheinigungen und Nachweisen,
- Formblatt Aufstellung der Referenzobjekte,
- Formblatt Einzugsermächtigung,
- Bestätigung der Mitgliedschaft in Unternehmerverbänden,
- Erlaubnis zur Veröffentlichung der Anschrift der Gütezeichen nutzenden Firma,
- Eigenerklärung zu Tariftreue, Mindestentlohnung und Sozialversicherungsbeiträgen,
- Verpflichtungsschein,
- Übersicht über die Prüfgebühren,
- Liste zu Umfang/Bestandteilen der Prüfung.

Die Güte- und Prüfbestimmungen werden dem Unternehmen bei Eingang des Antrags auf Prüfung ausgehändigt.

5.3 Ablauf der Zertifizierung

5.3.1 Anforderungen an den Zertifikatnehmer

Die Anforderungen an die Zertifikatnehmer sind in den allgemeinen und besonderen Güte- und Prüfbestimmungen festgelegt.

Mit folgenden Dokumenten muss ein Zertifikatsnehmer (Gütezeichennutzer) die Erfüllung wesentlicher Grundvoraussetzungen für die Zertifizierung nachweisen:

- Gewerbeanmeldung,
- gewerbsteuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung,
- Zugehörigkeit Berufsgenossenschaft,
- Versicherungsnachweise (Sozial-, Haftpflichtversicherung),
- Aufenthalts-/Arbeitserlaubnis für die Arbeitskräfte aus Nicht-EU-Staaten und gleichwertige Nachweise aus EU-Ländern,
- aktuelle Personal- und Maschinenliste,
- Lohnkostenabrechnungen für die Mitarbeiter.

Bei der Fremdüberwachung, d.h. im Audit, kann auf die Vorlage der o.g. Nachweise verzichtet werden, wenn der Gütezeichenbenutzer durch seine Unterschrift auf dem Prüfprotokoll erklärt, dass bei den der Gütegemeinschaft vorliegenden Bescheinigungen und Nachweisen keine Änderungen eingetreten sind.

Zertifizierten Unternehmen werden seitens des RAL-Güteausschusses regelmäßige Schulungen angeboten (z.B. Ersthelferschulungen). Die Kosten für diese Schulungen werden zum Teil (fallweise) durch den Zeichengeber finanziert.

5.3.2 Vom Antrag bis zum Zertifikat

Die Prüfungspflicht von Leistungen der Wald- und Landschaftspflege beginnt mit der Antragstellung.

Der Ablauf der Zertifizierung ist in der folgenden Abbildung schematisch dargestellt.

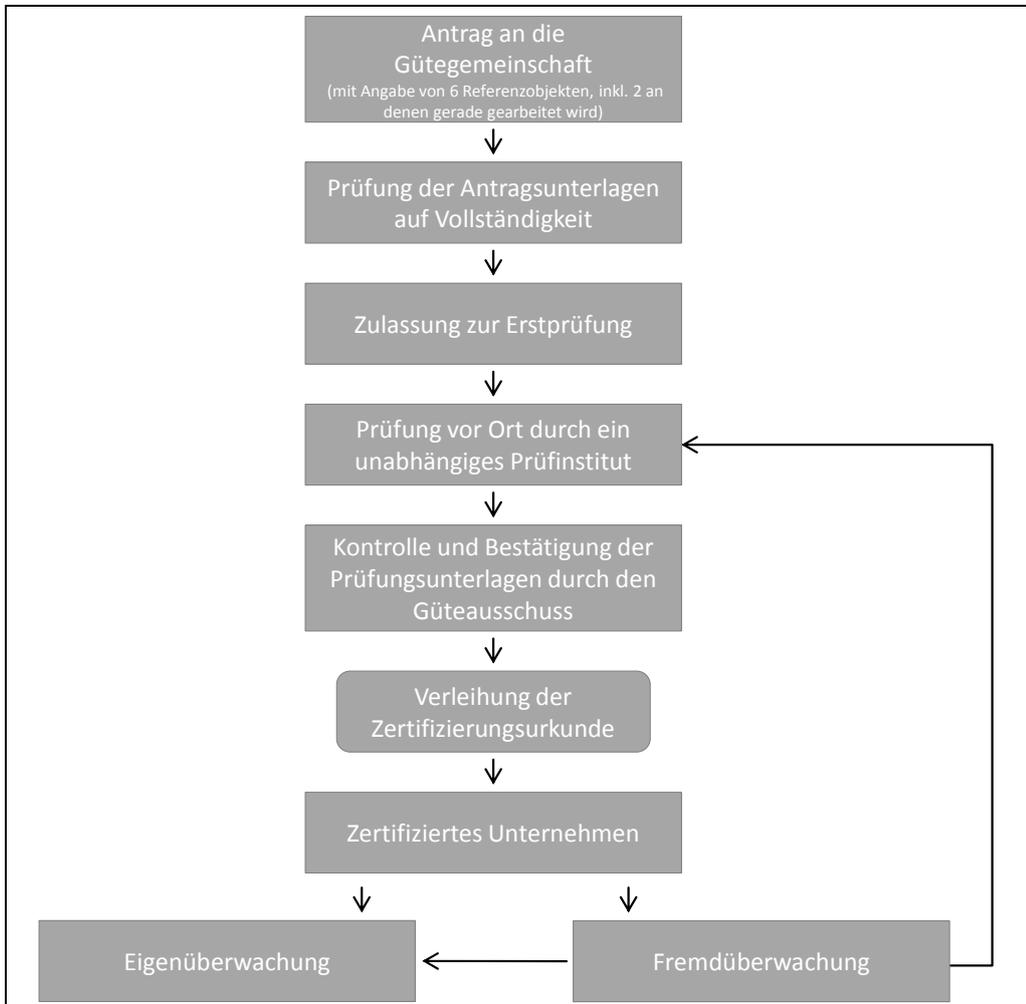


Abb. 18 Zertifizierungsablauf beim RAL - Zertifikat (entnommen aus RAL-GGWL e. V. o.J. c)

Eigenüberwachung: Der Unternehmer kontrolliert die gütegesicherten Leistungen durch die Ausfertigung von entsprechenden Prüfprotokollen oder legt Prüfprotokolle des Auftraggebers vor. Hierbei handelt es sich um eine Forderung innerhalb des Standards.

Fremdüberwachung (Audit): Einmal jährlich erfolgen eine Prüfung der Unterlagen der Eigenüberwachung und deren Überprüfung am Arbeitsort durch unabhängige Auditoren. Nach jedem Audit (Fremdüberwachung) erhält das Unternehmen eine Kopie des Auditprotokolls. Zum Abschluss eines erfolgreich durchlaufenen Zertifizierungsprozess wird eine neue Urkunde ausgestellt.

5.3.3 Art und Ablauf der Prüfung

5.3.3.1 Erstzertifizierung

Das Bestehen der Erstprüfung ist die Voraussetzung zur Verleihung und Führung des Gütezeichens der Gütegemeinschaft in Verbindung mit dem jeweils zutreffenden leistungsbezogenen Zusatz (Zertifizierungsbereich).

Die Erstprüfung dient der Feststellung, ob die in den allgemeinen und besonderen Güte- und Prüfbestimmungen niedergelegten Anforderungen vom Antragsteller erfüllt werden. Jeder Antragsteller muss die den Antragsunterlagen beigefügten Personal- und Maschinenliste vollständig ausfüllen und bei Antragstellung mit einreichen.

Um das Leistungsniveau des Antragstellers überprüfen zu können, ist von diesem den Antragsunterlagen eine Liste beizufügen, aus der mindestens vier Referenzobjekte aus dem zutreffenden Bereich hervorgehen. Die Arbeiten an diesen Referenzobjekten dürfen nicht länger als 1 Jahr zurückliegen. Außerdem sind zwei Referenzobjekte zu benennen, an denen zum Zeitpunkt der Antragstellung Leistungen erbracht werden. Von dieser Regelung zur Angabe von Referenzobjekten sind Erstprüfungen in den Bereichen Forstpflanzenanzucht und Anzucht gebietsheimischer Gehölze ausgenommen.

Über die Durchführung und das Ergebnis der Erstprüfung ist vom beauftragten Prüfinstitut ein schriftlicher Bericht zu erstellen. Die Gütegemeinschaft und der Antragsteller erhalten jeweils eine Ausfertigung zugesandt.

5.3.3.2 Zwischenaudit und Rezertifizierung

Um die gleichbleibende Qualität der gütegesicherten Leistungen der Wald- und Landschaftspflege zu dokumentieren, findet einmal jährlich vor Ort beim Gütezeichenbenutzer eine Überwachungsprüfung durch einen von der Gütegemeinschaft beauftragten fachlich geeigneten Fremdprüfer statt. Inhalt und Umfang der Prüfung richten sich nach den in der Gütesicherung niedergelegten Anforderungen. Dem Auditor (Fremdprüfer) sind vom Gütezeichenbenutzer unaufgefordert die Unterlagen der Eigenüberwachung sowie die Personal- und Maschinenliste, die jeweils laufend aktualisiert werden, vorzulegen. (vgl. Eigenüberwachungsprotokoll RAL Güte und Prüfbestimmungen, S.6 ff.).

Erstprüfung und jährliches Audit (Überwachungsprüfung) laufen weitgehend gleich ab, die Erstprüfung ist jedoch mit einem höheren Aufwand verbunden. Für die Überwachungsprüfung werden z.B. anstelle der im Erstaudit zu prüfenden Referenzflächen aktuell bearbeitete Flächen herangezogen [lt. Interviewbefragung].

5.3.3.3 Selbstkontrolle

Der Gütezeichenbenutzer hat im Rahmen der Eigenüberwachung die Güte seiner gütegesicherten Leistungen der Wald- und Landschaftspflege selbst zu überwachen und in schriftlicher Form zu dokumentieren.

Der Gütezeichenbenutzer hat hierzu für jede durchgeführte gütegesicherte Leistung fortlaufend durchnummeriert eine Zeile in das Eigenüberwachungsprotokoll

einzutragen. Die Richtigkeit des Eintrages wird mit der Unterschrift des Auftraggebers oder mit eigener Unterschrift bestätigt.

Unternehmenszertifikat: »RAL GZ
244«

Die im Rahmen der Eigenüberwachung erstellten Unterlagen sind in geeigneter Form vom Gütezeichenbenutzer mindestens 2 Jahre aufzubewahren und unaufgefordert bei der Fremdüberwachung dem Auditor zur Einsichtnahme vorzulegen. Darüber hinaus hat der Gütezeichenbenutzer gegenüber dem Güteausschuss der Gütegemeinschaft uneingeschränkt Nachweis- und Auskunftspflicht im Sinne der Prüfbestimmungen.

Der Gütezeichenbenutzer ist bestrebt, seine Eigenüberwachungsprotokolle vom Auftraggeber gegenzeichnen zu lassen. Falls dies aus triftigen Gründen nicht möglich sein sollte, muss das auf dem jeweiligen Eigenüberwachungsprotokoll vermerkt sein.

Abnahmeprotokolle oder Gütebeurteilungen des Auftraggebers werden laut Aussage des Systemträgers als Eigenüberwachungsnachweise anerkannt.

5.3.3.4 Dauer der Prüfungen

Bei einem Unternehmen mit 2-4 Maschinen dauert das Audit circa einen halben Tag (reine Prüfung der Flächen und Maschinen) [lt. Interviewbefragung].

5.3.3.5 Umfang der Maschinenprüfung

Bei der Maschinenprüfung werden 50 % aller in die Zertifizierung des Betriebes einzubeziehenden Maschinen plus eine Maschine geprüft.

Die Liste der geprüften Maschinen erstellt der Auditor.

Prüfinhalte sind in den Güte- und Prüfbestimmungen festgelegt. Geprüft werden z.B. Dokumente, das Vorhandensein von Öl- und Havarie-Sets, Feuerlöschern sowie der allg. Betriebszustand und Sicherheitsaspekte.

5.3.4 Kosten für die Zertifizierung

5.3.4.1 Kosten für zertifizierte Unternehmen

Die **Prüfgebühren** für die Erstprüfung bzw. die jährliche Überwachungsprüfung staffeln sich nach Anzahl der zu zertifizierenden Bereiche und Anzahl der eingesetzten Maschinen. Mitgliedern des Deutschen Forstunternehmerverbandes und dessen Landesverbänden wird ein Nachlass auf die Prüfgebühren gewährt.

Art der Prüfung	Grundbeitrag	Grundbeitrag für Mitglieder eines Unternehmerverbandes	im Grundpreis enthaltene Maschinen
Manuelle Holzernte (1-2-Mann-Betrieb)	200€	200€	0
Holzernte	420€	350€	0
Holzrückung	420€	350€	2
Holzrücken mit Pferden	250€	200€	0
Holzrückung mit 1 Maschine	360€	300€	1
Waldverjüngung	420€	350€	1
Forstlicher Wegebau	420€	350€	2

Abb. 19 Prüfungsgebühren (RAL)

Für jede weitere, im Rahmen der Zertifizierung zu prüfenden Maschine werden 50 € berechnet. Für die Zertifizierung eines Unternehmens in zwei Zertifizierungsbereichen werden 580 € (für Mitglieder im Unternehmerverband 480 €) fällig. Jeder weitere Bereich kostet zusätzlich 100 €.

Gütezeichennutzer mit Mitgliedschaft in der Gütegemeinschaft Wald- und Landschaftspflege e.V., zahlen hier (zusätzlich) quartalsweise folgende **Vereinsbeiträge**, gestaffelt nach der Anzahl der Beschäftigten bzw. der Größe der Anzuchtfläche:

Beitragsgruppe	Anzahl der Beschäftigten	Größe der Anzuchtfläche	Quartalsbeitrag Zeichennutzung für Mitglieder GWL
1	bis 2 Beschäftigte	-	35€
2	2 bis 5 Beschäftigte	kleiner als 5 ha	55€
3	6 bis 15 Beschäftigte	5 bis 25 ha	80€
4	15 bis 50 Beschäftigte	26 bis 50 ha	105€
5	über 50 Beschäftigte	größer 50 ha	130€

Abb. 20 Mitgliedsgebühren (RAL)

5.3.4.2 Verwendung der Einnahmen aus der Zertifizierung

Die Einnahmen aus der Zertifizierung fließen zu 80% an die Geschäftsstelle. Davon werden die Kosten für Auditoren (ca. 70%) sowie weitere Aufwendungen für Auditoren-Schulungen und die Subventionierung von Unternehmensschulungen gedeckt. Die restlichen 20% erhält die RAL Dachorganisation [lt. Interviewbefragung].

5.3.5 Gültigkeit des Zertifikats und Zertifizierungsturnus

Das Zertifikat ist ein Jahr lang gültig. Danach erfolgt Überwachungsprüfung, die über die Erteilung des Zertifikates für ein weiteres Jahr entscheidet.

5.3.6 Verstoß gegen Zertifikatsauflagen

5.3.6.1 Kontrollmechanismen

Werden über einen Gütezeichenbenutzer Verstöße gegen die allgemeinen und besonderen Güte- und Prüfbestimmungen bekannt (insbesondere durch Beanstandungen seitens eines oder mehrerer Auftraggeber oder von anderen Gütezeichenbenutzern), so findet auf Anordnung des Obmannes des Güteausschusses eine außerordentliche Prüfung beim Gütezeichenbenutzer statt. Diese außerordentliche Prüfung dient der umgehenden Prüfung der erhobenen Vorwürfe gegen den Gütezeichenbenutzer. An dieser Prüfung nehmen der Obmann des Güteausschusses, der geschäftsführende Vorsitzende der Gütegemeinschaft oder dessen Vertreter und der zuständige Fremdüberwacher (Auditor) teil.

Werden bei dieser Prüfung die in der Beanstandung genannten Mängel bestätigt oder neue Mängel entdeckt, so können vom Güteausschuss weitere Maßnahmen ergriffen werden. In der Regel führt das zum Entzug der Zertifizierungsurkunde. Werden Leistungen unberechtigt beanstandet, trägt der Beanstandende die Prüfungskosten; werden sie zu Recht beanstandet, trägt sie der betroffene Gütezeichenbenutzer.

5.3.6.2 Sanktionsmaßnahmen und Folgen

Werden im Rahmen des Audits vom beauftragten Auditor gravierende Mängel in der Gütesicherung festgestellt, so hat er diese (unbenommen der Ausfertigung eines entsprechenden Prüfprotokolls) unverzüglich dem Güteausschuss der Gütegemeinschaft zu melden. Der Güteausschuss kann sodann eine Wiederholungsprüfung anordnen, wobei Inhalt, Ort und Umfang dieser Prüfung vom Güteausschuss festgelegt werden. Bestätigt diese Prüfung die Mängel oder ergeben sich neue Mängel, so können vom Güteausschuss weitere Maßnahmen ergriffen werden (Entzug oder Versagen der Urkunde).

5.3.6.3 Kommunikation nach Außen

Der aktuelle Zertifizierungsstatus kann bei der Gütegemeinschaft durch Direktanfrage in Erfahrung gebracht werden.

5.4 Verbreitung

In Deutschland gibt es ca. 1.800 RAL-zertifizierte Unternehmen, davon befinden sich ca. 100 RAL-zertifizierte Unternehmen im Land Sachsen-Anhalt [lt. Interviewbefragung].

6 Tabellarische Gegenüberstellung der Unternehmenszertifikate

6.1 Grundlagen und methodische Vorgehensweise

Im Folgenden findet sich eine tabellarische Gegenüberstellung ausgewählter Anforderungen an zertifizierte forstliche Dienstleistungsunternehmen. Diese Gegenüberstellung soll einen Eindruck zu Art, Umfang und Detailtiefe der Vorgaben der verschiedenen Systeme geben. Die beispielhaft ausgewählten Bereiche umfassen hierbei die wesentlichen Leistungsbereiche forstlicher Dienstleister. Diese sind z.B.

- allgemeine Anforderungen an zertifizierte Forstdienstleister,
- Maschinenüberprüfung (inkl. Bio-Öl-, Sonderkraftstoff- u.a. Nachweise),
- Prüfung der Arbeitsausführung für angebotene Dienstleistung(en) - Flächenprüfung,
- fach- und standardgerechte Arbeitsausführung (allgemein) sowie
- fach- und standardgerechte Arbeitsausführung (Ernte und Rückung) und
- fach- und standardgerechte Arbeitsausführung (speziell Waldwegebau, Wegeinstandhaltung).

Die Angaben wurden einerseits aus den systemzugehörigen verbindlichen Dokumenten (z.B. Systembeschreibungen, Handbücher, Prüf- und Gütebestimmungen etc.) sowie den fallweise ebenso im Rahmen der Betriebsprüfung verbindlich geltenden Auditprotokolle oder Arbeitsunterlagen der Auditoren entnommen.

Die Angaben zu den einzelnen Prüfpunkten erheben in zweierlei Hinsicht keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zum einen konnten der Gegenüberstellung nur diejenigen Unterlagen zugrunde gelegt werden, die **seitens der Systemträger und/oder Zertifizierungsstellen (auf freiwilliger Basis) bereitgestellt** wurden, zum anderen hätte ein vollumfängliche Darstellung aller im Rahmen der durch die Systeme angebotenen Zertifizierungsbereiche (z.B. auch Pflanzenanzucht, Saatgutgewinnung etc.) sowie aller Detailvorgaben der Systeme den im Sinne der Zielstellung sinnvollen Rahmen deutlich überschritten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Formulierungen der einzelnen Prüfbereiche bzw. Teilbereiche nicht zwingend den originalen Wortlaut der einzelnen Standards wiedergeben. Die Formulierungen wurden insofern vereinheitlicht, dass eine Gegenüberstellung jeweils gleicher oder ähnlicher Aussagen möglich wurde. Insbesondere die zum Abschnitt „fachgerechte Arbeitsausführung Ernte und Rücken“ aufgenommenen Detailanforderungen stellen lediglich eine Auswahl von Kriterien dar, die der forstlichen Unternehmenszertifizierung zugrunde liegen.

Um eine bessere Übersicht zu gewährleisten, wurden die Anforderungen der einzelnen Systeme zunächst gruppiert, d.h. es wurden Kriterien, die einem Prüfschwerpunkt (allg. Anforderungen, Dokumente, Technik, Arbeitsausführung, ...) zuzuordnen sind, zusammengefasst. Da sich die Standards zumeist mehr an Prüfbereichen im Sinne der Leistungsbereiche eines Unternehmens orientieren, ist diese Struktur nicht deckungsgleich zu denen der Systemträger (Aufbau der Standards).

Diejenigen Prüfbereiche oder Vorgaben, die als direkte Forderung aus dem PEFC-Standard hervorgehen, sind „grün“ hinterlegt. „Gelb“ hinterlegt und auf Wunsch vieler Auftraggeber forstlicher Dienstleister zusätzlich durch (mündliche) Befragung der Systemträger ermittelt, sind Angaben zum geforderten Umfang der Maschinenüberprüfung.

6.2 Tabelle der Unternehmenszertifikate

	DFSZ	KUQS	KFP	RAL
Allgemeine Anforderungen an zertifizierte Forstdienstleister				
<i>Einhaltung relevanter Gesetze, vertraglicher Verpflichtungen und andere sozio-ökonomische Aspekte</i>	x	x	x	x
Kenntnis der Standards, Qualitätsmanagement, Festlegung von Zuständigkeiten				
PEFC konformes Wissen, Kenntnis der Standards PEFC (und FSC)	x		x	
internes Qualitätsprogramm, Qualitätsmanagement	x			
Zertifikatsschulung	x		x	
- <i>Zertifikatsschulung innerhalb des Unternehmens</i>	x		x	
- <i>Verteilung und Festlegung von Zuständigkeiten</i>	x		x	
Selbstverpflichtungserklärung (Einhaltung des Standards)	x	x	x	
Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und allg. Vorschriften				
Nachweis der Berufsgenossenschaft oder Unfallversicherungsnachweis (bei jedem Audit)	x	x	x	x
Gewerbeanmeldung	x	x	x	x
Gewerbsteuerliche Unbedenklichkeitserklärung (bei jedem Audit)	x	x	x	x
Betriebshaftpflicht (ausreichende Höhe)	x	x	x	x
Anmeldebescheinigung nach FoVG (nur Forstsamen- und Forstpflanzbetriebe)				x
Autorisierung als Wildgehölzproduzent gemäß RAL-Gütesicherung (nur Betriebe zur Anzucht gebietsheimischer Gehölze)				x
Einhaltung der Vorgaben des Forstvermehrungsgutgesetzes, z.B. Herkunftsnachweis (fallweise)	x	x	x	x
Einhaltung relevanter (vertraglicher) Verpflichtungen als Arbeitgeber (jedes Audit)				
Sozialversicherungsnachweise für die Mitarbeiter	x	x	x	x
Tarifgerechte Entlohnung / Mindestlohn (z.B. durch Vorlage Lohnabrechnungen, Arbeitsverträge, Eigenerklärung)	x	x	x	x
Mitwirkungsmöglichkeit der Arbeitnehmer am Betriebsgeschehen	x	x	x	
Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes (Arbeits- und Pausenzeiten)		x		
Nachweis der arbeitsmedizinischen Betreuung der Mitarbeiter	x	x	x	x
Arbeitserlaubnis / Aufenthaltsgenehmigung für Arbeitskräfte aus Nicht-EU-Staaten	x	x	x	x

	DFSZ	KUQS	KFP	RAL
Qualifikationen, Fachkenntnisse und Sicherheit im Unternehmen				
Regelmäßige Schulungen der Mitarbeiter	x	x	x	x
Aus- und Fortbildungsnachweis des Betriebsinhabers / Leitungspersonals	x	x	x	x
- Nachweis spezifischer Qualifikation des Leitungspersonals für den jeweiligen Prüfbereich gemäß Zertifizierungskriterien /Güte- und Prüfbestimmungen (z.B. Wegebau: Kenntnis VOL, VOB, Baurecht, StVO, etc.)		x		x
Aus- und Fortbildungsnachweis des Vorarbeiters	x	x	x	x
- Nachweis spezifischer Qualifikation des Vorarbeiters für den jeweiligen Prüfbereich gemäß Zertifizierungskriterien/Güte- und Prüfbestimmungen (z.B. Landschaftspflege: Ausbildung zum Forstwirt(in)/Landschaftspfleger(in)/Gärtnermeister(in) etc.)		x		x
Ausbildung und Fachkenntnisse der Mitarbeiter	x	x	x	x
- Nachweis spezifischer Qualifikation der Mitarbeiter für den jeweiligen Prüfbereich gemäß Zertifizierungskriterien/Güte- und Prüfbestimmungen (z.B. Ausbildung bzw. mehrjährige Berufserfahrung der Maschinenführer, Qualifikationsnachweise der Motorsägenführer etc.)		x		x
Gültige Sachkundennachweise Pflanzenschutzmittel beim anwendenden Personal	x	x	x	x
- Weiterbildung Sachkunde Pflanzenschutzmittel für anwendendes Personal (Weiterbildungspflicht alle 3 Jahre)		x		
Gesamtbetriebliche Gefährdungsanalyse inkl. Dokumentation	x	x		
(aktuelle) Erst-Helfer Ausbildung / Erste-Hilfe Ausbildung	x	x	x	x
- Auffrischung in den letzten 2 Jahren				x
Umgang mit Gefahrgut (Sicherheitsdatenblätter)		x		
Jährliche Sicherheitsunterweisung /Arbeitsschutzunterweisung der Mitarbeiter	x	x	x	x
- Arbeitsschutzunterweisung der Mitarbeiter 2-mal jährlich und zusätzlich anlassbezogen				x
- Arbeitsschutzunterweisung der Mitarbeiter jährlich und zusätzlich anlassbezogen		x		

	DFSZ	KUQS	KFP	RAL
Weitere zertifikatsbezogene Dokumente und Dokumentationen				
Subunternehmerbestätigung(en)	X	X	X	.
Dokumentation der Einhaltung der Rettungskette bei der Waldarbeit	X	X	X	X
Nachweise zum Einsatz von Bioöl, Sonderkraftstoff, Biohydrauliköl *	X	X	X	X
Kran- und / oder Seilwindenprüfbücher	X	X	X	X
- <i>Nachweis jährlicher Prüfung von Winden und Kranen</i>			X	X
Schriftliche Arbeitsaufträge	X	X	X	X
- <i>Schriftliche Dokumentation zusätzlicher Absprachen und von Bedenkenanzeigen</i>		X		X
Maschinenliste	X	X	X	X
Liste/Übersicht der für zertifizierte Dienstleistungen einzusetzenden Maschinen	X	X	X	X
Ordnungsgemäße Zulassung/Betriebserlaubnis für Maschinen		X		X
Betriebserlaubnis oder Zulassung vorhanden		X		X
Betriebserlaubnis bei Zulassungsstelle registriert		X		X
Nachweis UVV-Prüfung (fallweise, z.B. für Baggerharvester)		X		X
Nachweise der Arbeitsqualität, Dokumentation ordnungsgemäßer Leistungserbringung
Abnahmeprotokolle des Auftraggebers	X		X	
Eigenüberwachungsprotokolle des (Forst-)Unternehmens				X

<i>Auswahl und Festlegung Anzahl der im Audit zu prüfenden Maschinen vom Gesamtbestand (vgl. Maschinenliste)</i>				
<i>Gesamter Maschinenbestand</i>	<i>Erstaudit</i>			
<i>50% der Maschinen lt. Maschinenliste</i>				
<i>50% der Maschinen lt. Maschinenliste plus 1 Maschine</i>				X

	DFSZ	KUQS	KFP	RAL
Maschinenüberprüfung (inkl. Bio-Öl-, Sonderkraftstoff- u.a. Nachweise)				
Ordnungsgemäßer Zustand von Maschinen und Geräten	X	X	X	X
Zustand der Maschinen, Geräte und Hilfsmittel (Technischer Zustand, Sicherheit, Funktionsfähigkeit, etc.)	X	X	X	X
- Nachweis der sorgfältigen Wartung und Pflege	X	X	X	X
- funktionsfähige Ausstattung von Maschinen (Aufstiege, Handgriffe, Sicherheitseinrichtungen, Rückfahrkamera, ...)				X
- funktionsfähige, beschädigungsfreie Geräte und Hilfsmittel (z.B. Seile: drallarm, DIN-Verbindungen, Ketten: mind. Güteklasse 8, Hakenmaul weniger als 10% Aufweitung, ...)				X
Einsatz von Bioöl, Sonderkraftstoff, Biohydrauliköl	X	X	X	X
Nachweise des Einsatzes (z.B. Kaufbelege, Werkstattbelege, ...)	X	X	X	X
fallweise Nachweis durch Ölprobe				X
Ausstattung der Maschinen (vorhandene Ausstattung und Sicherheitsausrüstung)				
Ölhavarieset mit ausreichender Auffangkapazität	X	X	X	X
Rückfahrkamera		X		X
Erste-Hilfe-Ausrüstung (gültig)	X	X	X	X
Schutzhelm (gültig)	X	X	X	X
Warndreieck		X		
Warnweste	X	X	X	X
Feuerlöscher auf Maschine(n) - vorhanden und gültig	X	X	X	X
- Feuerlöscher 1x innen; 1x außen an jeder Maschine vorhanden				X
- Feuerlöscher mit mindestens je 6 kg Löschmittel				X
- Nachweis der 2-jährlichen Überprüfung der Feuerlöscher				X

	DFSZ	KUQS	KFP	RAL
Umgang mit Gefahrgütern (Treib-, Kraft-, Brenn- und Schmierstoffen, ...)				
Umweltschonendes Tanken, Lagern und Transportieren von Gefahrgütern (Kraft- und Schmierstoffe, ...)				x
Lagern und Transportieren von Gefahrgütern gemäß gesetzlicher Regelungen (Kraft- und Schmierstoffe, ...)		x		
- kein Zugang zu Lagern für Unbefugte				x
- transportierte Höchstmenge gemäß 1000-Punkte-Regel, GGVSE und ADR		x		x
- transportierte Höchstmenge je Gebinde (Diesel) 450 l		x		
- Mitführen eines Feuerlöschers mit mind. 2 kg Löschmittel sowie einer Notfallausrüstung (2 Warnzeichen, Beleuchtungsgeräte, Bodenschutzmatte)		x		
- Aufbewahrung der Hilfs-, Schmier- und Treibstoffe in zugelassenen Behältern sowie deren ordnungsgemäße Kennzeichnung und regelmäßiger Ersatz		x		x
Sicheres Betanken von Maschinen mit Kraftstoff				x
- sicheres Befüllsystem				x
- Ersatz von Plastikkanistern nach 5 Jahren ab Herstellungsdatum				x
Sicherheit von Tankanlagen				x
- Transportable Tankanlagen: zugelassen, Dichtheitsprüfung alle 2,5 Jahre, TÜV alle 5 Jahre)				x
- Kunststofftankanlagen: zugelassen, max. 5 Jahre Verwendung bzw. nachgewiesene technische Überprüfung				x
Sicheres Lagern und Aufbewahren von Kraft-, Brenn- und Schmierstoffen sowie giftigen Arbeitsstoffen		x		x
- Lagerung giftiger Arbeitsstoffe in Originalverpackungen, im kleinen Vorrat, in verschleißbaren Räumen, ...				x
- Ordnungsgemäße Kennzeichnung von Lagerräumen (Dauerhafte, gut erkennbare Kennzeichnung der Türaußenseite)				x

	DFSZ	KUQS	KFP	RAL
Prüfung der Arbeitsausführung für angebotene Dienstleistung(en) - Flächenprüfung				
Fach- und standardgerechte Arbeitsausführung (allgemein) <i>(Anmerkung: die folgenden Prüfpunkte sind z.T. nur teilweise für die jeweils zertifizierten Bereiche eines Forstunternehmers zutreffend)</i>				
Einhaltung der Arbeitssicherheit bei der Leistungserbringung				
Sicherheit am Hiebs- und Arbeitsort	x	x	x	x
- Fachgerechte Absperrung (Bänder/Posten)	x	x	x	x
- Erste-Hilfe-Ausrüstung	x	x	x	x
- <i>Sicherer Transport von Werkzeugen für manuelle Arbeit (Schutz vor scharfen Kanten etc.)</i>				x
Tragen (vollständiger) persönlicher Schutzausrüstung durch Mitarbeiter bei der Waldarbeit	x	x	x	x
- Vorhandensein von Erste Hilfe-Set Vor-Ort (gültig)	x	x	x	
- <i>Vorhandensein von Erste Hilfe-Set im Fahrzeug (gültig)</i>				x
- <i>Vorhandensein von Verbandsets am Mann</i>				x
- <i>Einsatz von Gehörschutz mit Funk bei unübersichtlichen Forstorten</i>				x
Mitführen von Hilfsmitteln zur Gefahrenabwehr	x	x	x	x
... zur Brandbekämpfung	x	x	x	x
... zur Abwehr von Schäden an der Umwelt durch Austritt von flüssigen Betriebsstoffen		x		x
... zum Schließen von Leckagen		x		x
Einhaltung der Rettungskette	x	x	x	x
- Ständige Verbindung zu Kontaktperson bei gefährlichen Forstarbeiten		x		
- <i>Kontaktperson in Rufweite (Sicherheitsabstand 2 Baumlängen)</i>				x
- Alleinarbeit (gefährliche Forstarbeiten) nur bei Vorhandensein einer zugelassenen (geprüften) Funknotrufanlage		x		x
- Dokumentierter Notfallmanagementplan	x	x	x	x

	DFSZ	KUQS	KFP	RAL
<i>Die Methoden des integrierten Waldschutzes werden angewendet</i>	x	x	x	x
<i>Erhalt biologischer Vielfalt, Biotop- und Artenschutz</i>	x	x	x	x
<i>Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel (Polterspritzungen) ...</i>				
Ausschließliche Verwendung zugelassen Mitteln, Einsatz auf das notwendige Maß beschränkt	x	x	x	x
Fachgerechter Umgang mit Pflanzenschutzmitteln (Einhaltung gesetzlicher Vorschriften)	x	x	x	x
Schriftliche Dokumentation des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln	x	x	x	x
Aktuelle Gutachten und Genehmigungen (fallweise) für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	x	x	x	x
Einsatz von Herbiziden nur in Ausnahmefällen		x		x
Fachgerechte Lagerung, Ausbringung und Transport von Pflanzenschutzmitteln				x
- Einsatz nur mit Zustimmung des Auftraggebers				x
- Einsatz nur durch Personal mit entsprechender Schutzausrüstung				x
<i>Arbeitsorganisation berücksichtigt biologische Vielfalt, Biotop- und Artenschutz (z.B. Erhalt von Horst- und Höhlenbäumen, Einhaltung der FFH-Richtlinien, ...)</i>	x	x	x	x
- alle Schutzfunktionen werden angemessen berücksichtigt	x	x	x	x
- auf <i>Standorte mit besonderer historischer, kultureller oder religiöser Bedeutung</i> wird besondere Rücksicht genommen	x		x	
<i>Flächiges Befahren wird vermieden / grundsätzlich unterlassen</i>	x	x	x	x
Rückegassenabstand mind. 20 m (bei verdichtungsempfindlichen Böden werden größere Abstände (z. B. 40 Meter) angestrebt)	x	x	x	x
- Einhaltung vorgegebener Rückegassen	x		x	x
- keine Fahrspuren im Bestand		x		x

	DFSZ	KUQS	KFP	RAL
Bodenschonende Arbeit	X	X	X	X
- Fahrspuren sind zu vermeiden (keine Gleisbildung)	X	X	X	X
- maximale Gleistiefe 30 cm (ohne Berücksichtigung hochgedrückter Bodenwülste)				X
- keine Freilegung des Mineralbodens				X
- Stabilisierung der Rückegassen durch Reisigauflage	X	X	X	X
- Reisigteppich/Stöcke auf der Fläche	X	X	X	X
Bestandsschonende Arbeit	X	X	X	X
- Schäden an Rückegassen werden vermieden		X	X	X
- Schäden am verbleibenden Bestand werden vermieden	X	X	X	X
- Vermeidung von Biotopschäden		X	X	X
- Fäll und Rückeschäden werden vermieden	X	X	X	X
- Schäden an Krone und/oder Stamm werden vermieden	P	X	X	X
- <10 Stammschäden je 100 m Arbeitsgasse				X
- <10 Wurzelschäden je 100 m Arbeitsgasse				X
- max. 10% beschädigte Bäume im bearbeiteten Bestand, Z-Bäume werden grundsätzlich nicht beschädigt	X	X	X	X
- Schädigung der vorhandenen Naturverjüngung wird vermieden, Schlagordnung ist auf Vermeidung von Schäden ausgelegt	X	X	X	X
Erhalt der Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten (nur Landschaftspflege)				
- Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz von Bienen, Vögeln, geschützten Kleinsäugetern und Bodenlebewesen gemäß Standard/Güte- und Prüfbestimmungen zur Landschaftspflege				X
Boden-, Gewässer- und Grundwasserschutz bei der Landschaftspflege				
- Einhaltung der Bestimmungen gemäß Zertifizierungskriterien/Güte- und Prüfbestimmungen zur Landschaftspflege				X

	DFSZ	KUQS	KFP	RAL
Gebrauchsfähigkeit von Wegen, Wasserläufen, Gräben, Böschungen etc. wird erhalten		x		x
- Schlagabraum von Wegen, Wasserläufen, Gräben und Böschungen entfernen		x		x
- Schlagabraum über Unterstand wird nach dem Holzeinschlag entfernt		x		x
- Beeinträchtigungen an Wasserläufen und Gräben werden behoben		x		x
Ordnungsgemäße Ausführung von Nach- und Folgearbeiten				x
- Beseitigung von Verunreinigungen (auslaufende Betriebsstoffe)				x
- Benachrichtigung des Eigentümers und der Ordnungsbehörden bei Kontamination des Erdreiches (fallweise)				x
- Ordnung und Sauberkeit bei Verlassen des Arbeitsortes				x
Ordnungsgemäßer Einsatz von Maschinen, Geräten und Werkzeugen bei der Arbeit	x	x	x	x
Ordnungsgemäßer Zustand von genutzten Maschinen, Geräten und Werkzeugen	x	x	x	x
Einsatz geeigneter, möglichst geprüfter (z.B. FPA) Geräte und Maschinen mit funktionssicheren sicherheitstechnischen Einrichtungen	x		x	
Einsatz zugelassener, geprüfter (z.B. FPA), gepflegter und verkehrssicherer Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Arbeitsmittel, Spezialwerkzeuge (u.a. Seile, Ketten, Schutzgitter, Schutzverglasungen, Pflanzwerkzeuge, Pflegewerkzeuge und -geräte, ...)		x		x
- Einsatz durch den Forsttechnischen Prüfausschuss (FPA) geeichter Messgeräte				x
Einsatz an die Maßnahmen angepasster Technik und Verfahren				
Technik und Verfahren sind an Bedingungen angepasst	x	x	x	x
- Einsatz angepasster Fällaggregate		x		x
- Vorhandensein von Geräten zum Justieren der Messeinrichtung (Kluppe, Maßband)				x
- Fällaggregate mit justierter Messeinrichtung (Prüfen durch manuelles Nachmessen der letzten 10 Stücke)				x
- Einsatz angepasster Pflanz- und Pflegemaschinen (lt. Arbeitsauftrag, bzgl. Standort, ...)				x
- Einsatz angepasster Maschinen zum Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln (lt. Arbeitsauftrag, bzgl. Standort, ...)				x
- Reichweite des Auslegers dem Arbeitsfeld angepasst		x		
- Harvesterkopf den Dimensionen der zu erntenden Bäume angepasst		x		
- Einhaltung der Sicherheitsvorschriften beim Einsatz der Technik (z.B. Stand- und Kippsicherheit)		x		

	DFSZ	KUQS	KFP	RAL
Maschineneinsatz erfolgt bestandsgerecht	x	x	x	x
- Reifenbreite, Reifeninnendruck, Reifendurchmesser und Radlast sind zur Verhinderung von Bodenschäden an den Bestand angepasst	x	x	x	x
- Einsatz von den örtlichen Bedingungen entsprechenden Bändern/Kettenlaufwerken	x	x	x	x
- Erntetechnik: Reifenbreite mind. 600 mm mit an den Bodenzustand angepassten niedrigen Reifendruck gemäß Reifendrucktabelle des Herstellers				x
- Rücketechnik: Reifenbreite mind. 600 mm (Forwarder und Skidder) bzw. mind. 500 mm (Schlepper) mit an den Bodenzustand angepassten niedrigen Reifendruck gemäß Reifendrucktabelle des Herstellers				x
Fach- und standardgerechte Arbeitsausführung (Ernte und Rückung)	x	x	x	x
Arbeitsausführung mit Technik und Technologie der (nachfolgenden) Holzurückung abgestimmt		x		x
Komplexe Situationsbeurteilung/ Gefährdungsbeurteilung am Hiebsort bei motormanueller Holzernte (Detailvorgaben lt. Standard)		x		
Fachgerechte Maschinennutzung	x	x		
- kontrollierter/sauberer Schnitt	x	x		
- Maßhaltigkeit		x		
Fachgerechte Fälltechnik	x	x	x	x
- weitere detaillierte Vorgaben lt. Zertifizierungskriterien:	x	x		x
- fachgerechter Umgang mit Hängern	x	x		
- Fallkerbe mit Dachneigung 30°-45° ab 20 cm Stockdurchmesser				x
- Durchmesser Bruchleiste und Höhe Bruchstufe ca. 10% vom Stockdurchmesser				x
- keine Splintschnitte bei Holzfäule/Hohlkern				x
- Sicherstellung angepasster Stockhöhe nach Ernte				x
- Bruchleiste/Halte-/Stützband vorhanden	x			
- Stechschnitt, Fällheberschnitt	x			

	DFSZ	KUQS	KFP	RAL
Korrektes Ausformen der Sortimente		X		X
- Maßhaltigkeit entspricht den Anforderungen des Auftraggebers		X		X
- Qualität Trennschnitte (geeignete Schnittführung)		X		X
- Entfernen des Waldbartes				X
- Beschneiden der Wurzelanläufe und Zwieselansätze				X
- Heraustrennen starker Krümmungen				X
- Unter-/Überschreiten der Sortenlängen um max. 2 cm				X
- genaue Einhaltung der Mindest- und Maximalzöpfe jeder Sorte je Auftrag				X
Entastungsqualität		X		X
- Entastungsqualität ist mängelfrei, Holzverletzungen durch Vorschubwalze (Harvester) sind minimiert, ...		X		
- vollständiges Entasten				X
- je lfd. Meter max. 3 Aststummel bis 1,5 cm				X
Entrindungsqualität				X
- Rindenreste max. als Streifen 1 cm breit/ 50 cm lang bzw. Flecken bis 50 cm ²				X
Einsatz geeigneter Rücketechnik und -verfahren sowie deren fachgerechte Anwendung		X		X
- an Geländebedingungen angepasst		X		X
- an Sortimente angepasst		X		X
- vollständige Rückung lt. Arbeitsauftrag				X
fachgerechter Einsatz von Seilwindensystemen lt. Standard		X		X
fachgerechter Einsatz von Ladekran-Fahrzeugen lt. Standard		X		X

	DFSZ	KUQS	KFP	RAL
fachgerechte Pferderückung		x		x
Fachgerechte Pferderückung unter besonderer Beachtung des Tierschutzes (... weitere Details in den Standards/Prüfkriterien)		x		x
- Vermeidung von Überlastungen		x		x
- Equidenpass, Impfnachweis für Pferde vorhanden		x		x
- artgerechter Umgang mit Tieren		x		x
- Hilfsmittel für Pferderückung in ordnungsgemäßem Zustand (Geschirr- und Gebisstteile)		x		x
- fachgerechter Transport der Tiere		x		x
- Tiertransportanhänger TÜV geprüft, Sicherheitseinrichtungen vorhanden, Ausstattung tiergerecht		x		x
- guter allg. Gesundheits-, Pflege- und Ernährungszustand der Pferde (gesundes Gebiss, ruhiges Ohrenspiel, sauberes Fell, fühlbare Rippen, ...)		x		x
Fach- und standardgerechte Arbeitsausführung (speziell Waldwegebau, Wegeinstandhaltung)				
Wegebau, Wegeausbau, Wegeinstandhaltung		x		x
Nutzung vorgeschriebener Verfahren, Materialien, Hilfsmittel und Maschinen lt. Arbeitsauftrag (Trassenanlage, Wegeaufbau und -breite, Oberflächenbeschaffenheit, Wegeanbindung) und unter Berücksichtigung der detaillierten Vorgaben im Standard		x		x
- Einsatz geeigneter Technik				x
- Einhaltung der Sicherheitsvorschriften (Baustellensicherung, Beschilderung, ...)		x		x
- Unverzüglicher Rückbau der Baustelleneinrichtung (Baustellensicherung, Lagerplätze, ...) nach Abschluss der Bauarbeiten		x		
- bestmögliche Einpassung in den Naturraum		x		
- Ordnungsgemäße Anbindung an die vorhandene Infrastruktur lt. Standard		x		
- Ordnungsgemäße Wegeabmessungen lt. Vorgaben im Standard, z.B. Fahrbahnbreite, Bankettbreite, Querneigung		x		
- Ordnungsgemäßer Wegeaufbau, z.B. Nachweis der vorgeschriebenen Tragfähigkeit mittels Lastplattendruckgerät oder Fällplatte		x		
Einsatz von geeigneten, zugelassenen (umweltschonenden) Materialien inkl. Recyclingmaterial		x		x
Fachgerechte Lagerung und Entsorgung von Baumaterial (Beton, Asphalt, ...)				x
Sachgerechter Einbau / Wiederherstellung von funktionierenden Wasserableitungen, Durchlässen und Wegeentwässerungen lt. Standard		x		x
- Bankettregulierung einschließlich Beseitigung von Graswuchs		x		

	DFSZ	KUQS	KFP	RAL
Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands der Deck- bzw. Verschleißschicht (Instandsetzung von Abfuhrwege) lt. Standard		x		
- Wiederherstellung einer sicheren Befahrbarkeit (Instandsetzung von Abfuhrwegen) lt. Standard		x		
- <i>termingerechte Abwicklung lt. Auftrag</i>				x
- <i>Transparente Rechnungsstellung</i>				x
- <i>Vermeidung von Schäden an der umgebenden natürlichen und technischen Infrastruktur (... Details lt. Standard)</i>		x		x
- <i>Fachgerechte (Zwischen-)Lagerung und Entsorgung von Baumaterial</i>		x		
Anlagen der Wasserführung (Wegegräben, Durchlässe, Brückenbauwerke und Stützwerke		x		x
Einhaltung ökologischer Vorgaben und Verfahren lt. Gesetz und deren Dokumentation		x		x
Nutzung vorgeschriebener Verfahren, Materialien, Hilfsmittel und Maschinen lt. Arbeitsauftrag (Grabenverlauf, Einläufe, Böschungsgestaltung, ...) und unter Berücksichtigung der detaillierten Vorgaben im Standard		x		x
- <i>Wegegräben mit möglichst geringer Bodenerosion, Grabentiefe sichert Entwässerung des Wegekörpers bis zum Planum</i>		x		
- <i>Fachgerechte (Zwischen-)Lagerung und Entsorgung von Baumaterial</i>		x		x
- <i>Transparente Rechnungsstellung</i>				x

